Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

30. Sitzung, 13.06.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Dreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 13. Juni 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung des Berichtes über den Gesetzentwurf, betreffend das bürgerlichen Prozeß.
2) Mündlicher Bericht über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend das Münzgesetz.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Ministertische Ministerpräsident von Rössing, und die Reg.-Commissare Selckmann, Becker und Runde. Nach Verlesung und Genehmigung des über die letzte Sitzung vom Schriftführer Klävemann abgefaßten Protokolls zeigt der Präsident als eingegangen an:

Ein Schreiben der Staatsregierung mit dem Antrage, zur Besoldung zweier beim Hauptpostamte anzustellenden Beamten, die Summe von 250 Thaler im Voranschlage der Postkasse von 1857 nachzubewilligen. (An den Finanzausschuß.)

Zum ersten Gegenstande der Tagesordnung übergehend, der Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gesetz-Entwurf, betr. die Civilprozeß-Ordnung, stellt der Präsident, in der chronologischen Ordnung der laut des angenommenen Wibel'schen Antrags noch zur Berathung zu gelangenden Artikel und beziehentlich Anträge, fortschreitend, Art. 164, zu welchem ein Antrag des Abg. Bargmann angekündigt sei, zur Discussion.

Abg. **Bargmann**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, den Art. 164 zu streichen. Zeugniß abzulegen ist allgemeine Bürgerpflicht; aber weiter als seine Wahrnehmungen mitzutheilen, geht die Verpflichtung des Zeugen nicht. Hat der eine Zeuge anders ausgesagt, so geht das, meines Erachtens, dem andern Zeugen nichts an. Wenn mich ein Richter deshalb in einem vorkommenden Falle zur Rede stellen wollte, würde ich darauf nicht antworten, ich würde bloß erwiedern, daß ich mit anderen über meine Wahrnehmungen nicht streiten wolle. Ich glaube nicht, daß es einer richtigen Gesetzgebungspolitik entspricht, wenn die Zeugen in ihren Aussagen sich einander accomodiren sollen. Das gemeine Recht wird auch eine solche Procedur nicht kennen, vielmehr hat es positive Vorschriften gegeben, wie es bei Collisionen der Zeugen-Aussagen zu halten sei. Wenn ein angesehener Mann, vielleicht mit einiger Arroganz, als Zeuge vernommen wird, und anders aussagt, als ein anderer einfacher Mann, und beide nun confrontirt werden, so bleibt nicht Sicherheit, daß die Wahrheit die Oberhand behalte, und Art. 164 kann gerade das Gegentheil von dem herbeiführen, was das Gesetz bezweckt. Ich erlaube mir, noch zu bemerken, daß in dem jetzt geltenden Proceßreglement diese Bestimmung nur bedingungsweise aufgenommen wurde, für den Fall, daß Dunkelheiten aufgeklärt werden sollen. Uebrigens ist die jetzt geltende Bestimmung wohl nirgends zur Anwendung gekommen; es wird dem Gefühl des Richters widerstreiten, davon Gebrauch zu machen.

Der Antrag des Abg. Bargmann:

der Landtag wolle beschließen, den Artikel 164 zu streichen.

wird genügend unterstützt.

Reg.-Comm. **Becker**: Ein wesentlicher Zweck der Processe, welcher namentlich in der neueren Zeit immer mehr sich geltend macht, ist die Ermittelung der Wahrheit. Die formellen Schranken, die früher mannigfach gegeben waren, sollen fallen, und eine solche Schranke war es, wenn die Zeugen, die mit einander in ihren Aussagen in Widerspruch standen, zur Aufklärung dieses Widerspruchs, der häufig ein unabsichtlicher ist, gegen einander nicht vernommen werden und sich gegen einander frei aussprechen konnten, in welchem Falle sich sehr leicht die Wahrheit herausstellen kann. Wir haben diese Schranke schon länger nicht mehr. Der Abg. Bargmann meint, unser bisheriges Recht sei beschränkter, das ist aber nicht der Fall. Die Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können auch nach dem Proceß-Reglement confrontirt werden, und es ist dort nur der schon hervorge-

Landesbibliothek Oldenburg

hobene Zweck der weitern Aufklärung und Erläuterung, der sich von selbst versteht, hinzugefügt worden; dies könnte auch hier ohne Nachtheile geschehen. Weiter hat das Vernehmen gegen einander keinen Zweck, als aufzuklären, worauf der Widerspruch beruht. Ein Zwang zu übereinstimmender Aussage findet nicht Statt. Im älteren Rechte, wie der Abg. Bargmann richtig bemerkt, hatte man hier eine Schranke, welche die neueren Proceßordnungen, die mehr auf Ermittelung der Wahrheit gehen, nicht wollen, z. B. Hannover Nr. 268.

Der Antrag des Abg. Bargmann:

„Der Landtag beschließe, den Artikel 164 zu streichen."

wird abgelehnt, worauf Artikel 219 zur Discussion gelangt.

Abg. **Bargmann**: Ich erlaube mir, folgenden Antrag zu stellen:

Der Landtag beschließe, den Art. 219 zu streichen und statt dessen an passender Stelle salva redactione aufzunehmen:

Jedem, der eine Klage beim Obergerichte anbringen will, steht es frei, zuvor den Beklagten beim Amte zum Vergleichs-Versuche vorladen zu lassen.

Nach meinen Erfahrungen kommen Vergleiche häufig zu Stande bei den Aemtern, in Sachen, die die Amtscompetenz betreffen, in andern Sachen nicht so. Ich darf annehmen, daß bei Sachen, die bisher vor die Landgerichte gehörten, bei 100 Sühneversuchen nur etwa 5 Vergleiche zu Stande kamen. Das läßt sich auch leicht erklären, einestheils aus der größeren Wichtigkeit der Sache, und dann auch aus dem Umstande, daß sehr oft in Sachen, wo die Landgerichte erkennen müssen, der Beklagte nicht erscheint. Erscheinen auch die Parteien in diesen wichtigen Sachen, die vor das Landgericht gehören, so pflegen beide so sehr von ihrem Rechte überzeugt zu sein, daß an einen Vergleich nicht zu denken ist. Jeder hat seine Freunde, wie dies auf dem Lande namentlich ist, mit denen er seinen Rechtsfall bespricht, und die, wenn sie gleich eigentlich kein Urtheil darüber haben, doch so viel Wohlwollen für ihren Freund hegen, daß sie seiner Meinung beitreten. So von seinem guten Rechte überzeugt, geht Jeder zum Amte und ein Vergleich kommt nicht zu Stande. Etwas Anderes ist es schon, wenn Jemand mit seiner Sache zum Anwalte geht, und dieser unter Achselzucken einige Befürchtungen fallen läßt, dann allerdings kann der Betreffende zum Vergleiche etwas geneigter werden, dann ist seine Sicherheit gebrochen, und wenn Gelegenheit zu einem Vergleichversuche gegeben wird, so ist der Vergleich dann leichter zu Stande zu bringen. Ich muß dabei bemerken, meine Herren, daß ich jeden Vergleich nicht loben kann, daß zugleich Fürsorge getroffen werden muß, Vergleiche nicht auf Kosten des Rechtes zu schließen. Qualificirte Vergleichsvorschläge zu machen in recht verwickelten Sachen ist nicht so leicht, selbst für den Richter nicht: ein Factum nach allen Seiten hin zu beleuchten, und dann das Factum unter die Vorschriften des positiven Rechtes zu subsummiren, und darnach einen Vergleichsvorschlag zu machen. Dann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß zum Zwecke eines Vergleichsversuchs doch eine vollständige Instruction der Sachen geschehen muß. Diese Instruktion hat bloß Werth, wenn ein Vergleich zu Stande kommt. Bei den Gerichten ist es anders, da hat sie nicht bloß Werth für den Vergleichsversuch, sondern sie bereitet auch die Entscheidung vor. Die so weitläufige Instruction ist beim Amte also vergebens. Ich habe vor etwa 1½ Jahren beim Oldenbürger Landgerichte als Vormund einen Termin gehabt, Klageschrift und Gegenschrift lagen vor, dennoch wurde beliebt, daß vorher die Replik verhandelt werden müsse, ehe von einem Vergleiche die Rede sein könne, und ich mußte dies richtig finden, wenn man nicht riskiren wollte, einen Vergleich auf Kosten des Rechts zu schließen. Dann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß vor 1824 allgemein Vergleichsversuche stattfinden mußten, daß aber das Proceßreglement von 1824 dieses Unwesen abschaffte, und daß man jetzt, ohne daß sich dafür Gründe in den Motiven finden, wieder zu dem Alten zurückkehren will. Ich habe daher den Antrag gestellt, wie ich ihn verlesen habe, ich will nämlich Vergleichsversuche in den Fällen zulassen, wo der Kläger einen solchen will. Die Sache steht dann anders; der Amtsrichter hat dann wenigstens eine der Parteien vor sich, die sich vergleichen will, und über den Zeitverlust und den Kostenaufwand hat sich der Kläger dann nicht zu beklagen.

Der Antrag des Abg. Bargmann wird nicht genügend unterstützt. Der Landtag geht demnach zur Berathung des Art. 266 über (Seite 675). Die Berichterstatter der Mehrheit und der Minderheit verlesen den betreffenden Theil des Berichts, und werden sodann die Anträge der Minderheit 105 und 106 zur Discussion gestellt.

Ministerpräsident **v. Rössing**: Meine Herren, es scheint mir nothwendig, in dieser wichtigen Angelegenheit das Wort zu nehmen. Ich muß dabei gestehen, daß es wenig lohnend ist, hier noch zu sprechen. Nachdem diese vorliegende Frage so wiederholt discutirt worden ist, wird es schwer halten, etwas erhebliches Neues vorzubringen. Dem ungeachtet schien es nothwendig, die Auffassung der Staatsregierung, so weit thunlich in möglichster Kürze, nochmals zu präsiciren, und den Standpunkt, den die Staatsregierung dem Antrage der Minderheit des Ausschusses gegenüber einnimmt, anzugeben. Ich möchte Sie zunächst ersuchen, sich nicht an den Ausdruck „Nichtigkeitsbeschwerde" zu stoßen. Ob das Rechtsmittel, welches nach Art. 266. Ziffer 4. gegeben wird, eine eigentliche Nichtigkeitsbeschwerde sei, darüber läßt sich streiten. Die Worte sind indessen gleichgültig; es fragt sich nur, ob das Rechtsmittel, welches diese Bestimmung giebt, zu adoptiren ist. Ob es eine Nichtigkeitsbeschwerde, eine Berufung oder eine Appellation genannt wird, ist entschieden gleichgültig. Es paßt am besten in das System, solches Rechtsmittel unter dem Ausdrucke „Nichtigkeitsbeschwerde" zu begreifen. Die Staatsregierung ist im Allgemeinen bestrebt gewesen, die zweite Berufung möglichst einzuschränken, deßhalb sind die

Landesbibliothek Oldenburg

Bestimmungen wegen der vorbehaltenen Appellation in den Entwurf aufgenommen, die den Zweck haben, zu bewirken, daß die Berufungen, welche angemessener Weise mit andern verbunden werden können, nicht selbstständig verfolgt werden. Dann sind durch die Bestimmung Art. 266. Ziffer 4. alle Fälle ausgeschlossen, in welchen ein gleichförmiges Erkenntniß vorliegt, und ferner die Fälle, wo es sich um eine reine Thatfrage handelt. Was dann noch übrig bleibt, schien der Staatsregierung entschieden geeignet, auch zum dritten Male sachlich geprüft werden zu können. Frage ich nun zunächst, was sagt das natürliche Gefühl in dieser Frage, so möchte ich wie folgt, darauf antworten. Es streiten sich 2 Parteien um ein Recht und sie wenden sich an die Gerichte. Erkennt das erste Gericht für A., das zweite für B., so wird der unterliegende Theil immer fragen, welches Gericht hat recht erkannt? Er wird sich nie einreden lassen, daß das zweite Erkenntniß unbedingt das richtige sei; seinem Gefühle nach wird er immer auf eine weitere Entscheidung provociren, er wird sagen, hier muß noch ein drittes Gericht entscheiden, welches von beiden Gerichten das Richtige getroffen hat. Mit dieser Entscheidung aber ist naturgemäß das ganze Verfahren abgeschlossen, mit dieser gewinnt es seine vollständige Abrundung, und wer nun noch sagt, er möge noch eine Berufung einlegen, der kann nur mit einer gewissen Bornirtheit sein Recht verfolgen. In den meisten Fällen werden sich beide Theile bei dem Ausspruche der dritten Instanz vollkommen beruhigen. Meine Herren, bei dem Rechtsprechen ist aber noch ein ganz anderer Gesichtspunkt zu beachten. Was Recht ist, das ist und bleibt immer höchst zweifelhaft. Bis jetzt ist es noch keiner Gesetzgebung gelungen, die Rechtssätze so scharf zu fixiren, und in allen ihren weiteren Nüancirungen so klar darzulegen, daß die Anwendung des Rechts eine leichte Sache ist, daß nicht beständig verschiedene Ansichten über eine Rechtssache stattfinden. Ist der Rechtssatz klar und deutlich anerkannt in allen seinen Nüancirungen, so wird auch die Anwendung desselben auf das Factum, auf die vorliegende Thatsache immer mit Leichtigkeit geschehen. Meine Herren, in vielen Fällen, ja ich möchte sagen, in sehr vielen Fällen ist jedoch die Frage, was Recht ist, am Ende Nebensache. Es gewöhnt sich der Mensch an einen jeden Rechtssatz. Ich möchte hier nur hinweisen auf die große Verschiedenheit hinsichtlich der Güterverhältnisse der Eheleute, und ferner in Bezug auf das Erbrecht; ich glaube nicht, daß sich überall die verschiedenen Grundsätze auf verschiedene Verhältnisse reduciren lassen, und doch sind die Betreffenden immer zufrieden mit dem Rechte, was bei ihnen gilt. Das erste Requisit aber für jede Gesetzgebung, für jede Fortbildung des Rechts durch die Gerichte und jede Rechtsprechung ist das, daß die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse gewahrt, daß die Stabilität des Rechts aufrecht erhalten werde. Die Stabilität nun wird in größtmöglichem Maaße aufrecht erhalten, wenn nach dem Entwurfe verfahren wird. Wenn die dritte Instanz in den Fällen, die der Art. 566. Ziffer 4. annimmt, nicht stattfindet, so muß nothwendig in sehr verschiedenen Fällen von verschiedenen Gerichten verschieden erkannt werden. An das Appellationsgericht kommt eine solche Menge von Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung, daß diese unmöglich in pleno aberkannt werden können, sondern daß darüber in Senaten erkannt werden muß. Es muß sich somit häufig eine verschiedene Auffassung geltend machen, und es müssen gleich widersprechende Erkenntnisse hervortreten. Bei unserem jetzigen Verfahren wurde hier in anderer Weise abgeholfen. Wenn ein Erkenntniß bevorstand, welches mit einem früheren in Widerspruch treten konnte, so brachte der Präsident die Sache aus dem Senate in das Plenum; da verständigte man sich und dadurch wurden in vielen Fällen widersprechende Erkenntnisse vermieden. Das kann künftig entschieden nicht stattfinden; künftig können nur die Richter mitsprechen, die auch an der Verhandlung Theil genommen, es würde also in weit erhöhtem Maaße eine Verschiedenheit der Erkenntnisse sich herausstellen, als es bei dem jetzigen Verfahren der Fall ist. Dieser große Nachtheil wird aber dadurch vermieden, daß eine 3. Instanz gebildet wird, die wenigstens in den Fällen, wo verschieden erkannt ist, ihr Urtheil abzugeben hat. An diese Instanz werden immer nicht so viel Sachen gelangen, daß es nicht möglich bliebe, sie sämmtlich im Plenum des Gerichts abzumachen. Fragt man nun, was haben andere Länder in dieser Beziehung für Bestimmungen, so wissen Sie bereits, daß alle deutschen Staaten, mit Ausnahme von Hannover, eine 3. sachliche Prüfung zulassen, und zwar in weit ausgedehnterem Umfange, als hier beantragt wird. In Hannover liegen ganz besondere Verhältnisse vor, sie sind mit den unsrigen kaum zu vergleichen. Hannover hat eigentlich nicht die 3. Instanz von oben abgeschnitten, sondern die unterste Instanz; es hat nämlich das Oberappellationsgericht in seiner Formation, mit seinem starken Richterpersonale und seiner ganzen Einrichtung vollständig beibehalten, wogegen die unterste Instanz gestrichen ist. Ueberhaupt liegen dort die Verhältnisse ganz anders als hier, die Senate sind stärker besetzt, wie sie es hier sein können. Die Senate werden meistens durch Wahlen gebildet; diese haben zur Folge, daß nur solche Leute gewählt werden, die in dem Kreise, für welchen sie gewählt werden, ihre Rechtsausbildung erhalten haben. Es werden aus diesen so gewählten Leuten, denen andere, die von der Staatsregierung ernannt sind, hinzutreten, Senate gebildet, die nur für gewisse Kreise bestimmt sind, und dadurch wird eben die Stabilität des Rechts herbeigeführt, die wir hier durch Beibehaltung des Oberappellationsgerichts herbeiführen wollen. Ich muß auch noch auf den Grundgedanken hinweisen, von dem die Staatsregierung bei der vorliegenden Gesetzgebung ausgegangen ist, es ist der, was das Staatsgrundgesetz verlangt, in vollem Umfange auszuführen, auf der andern Seite aber sich von dem Bestehenden nicht weiter zu entfernen, als durchaus nothwendig ist, und aus diesem Grundgedanken entspringt auch zum Theil die hier fragliche Bestimmung. Wir haben bisher 3 Instanzen gehabt, und es scheint durchaus nothwendig, nicht weiter davon zurückzugehen, als eben die Bestimmung des Art. 266. Ziffer 4. angiebt. Sollte man später dahin

Landesbibliothek Oldenburg

kommen, einzusehen, daß wirklich die dritte Instanz überflüssig sei, so kann man sie sehr leicht streichen, während umgekehrt sich die Sache viel schwerer machen läßt. Fragt man, wie man dahin käme, einzusehen, daß die dritte Instanz nothwendig sei, so könnte dies doch nur dadurch geschehen, daß in vielen Fällen Erkenntnisse abgegeben würden, die anscheinend anders hätten abgefaßt sein müssen. Das Unrecht, was dadurch den Betreffenden zugefügt worden wäre, würde nicht wieder gut zu machen sein. Die Staatsregierung, meine Herren, steht auch nicht lediglich auf dem Standpunkte, daß sie der Auffassung folgt, welche diejenigen haben, die zufällig im Ministerium in dieser Sache mitwirkten. Sie wissen bereits, daß viele der tüchtigsten hiesigen Rechtsgelehrten befragt worden sind, die mit wenig Ausnahmen sich sämmtlich für die Auffassung der Staatsregierung ausgesprochen haben. Sie sehen, meine Herren, daß die Staatsregierung, so gern sie im Uebrigen der Auffassung des Ausschusses, da der Landtag sich noch nicht ausgesprochen hatte, nachgegeben hat, in diesem Falle zu weit von der Auffassung der Minderheit entfernt ist. Sie sehen, meine Herren, daß die Staatsregierung ihre guten Gründe und Autoritäten für sich hat, wenn sie an ihrer Auffassung festhält, und ich kann daher nicht anstehen zu versichern, daß die Staatsregierung nach allem, was bisher über diese Frage vorgekommen, verhandelt, gesprochen und geschrieben worden ist, nicht anders kann, als entschieden auch ferner an ihrer Auffassung festzuhalten.

Abg. **Bothe**: Die Frage, meine Herren, die wir jetzt wieder zu erörtern haben, ist ohne Weiteres die Oberappellationsgerichtsfrage zu nennen. Es ist über diese Frage viel gesprochen und es sind die Gründe für und gegen angeführt worden. Schon bei Gelegenheit der Gerichtsorganisationsfrage ist über das Oberappellationsgericht bestimmt worden und ich habe damals für Beibehaltung desselben gestimmt, obgleich ich auf dem neunten Landtage mich nicht für Beibehaltung des Oberappellationsgerichts erklärt habe, sondern ich hatte damals die Ansicht, daß zwei Instanzen genügten in einer bestimmten Voraussetzung. Wenn jetzt von der Minderheit in ihrem Berichte gerade der Bericht der damaligen Minderheit, wozu ich gehörte, angeführt ist und auf die Gründe jener früheren Minorität Bezug genommen wird, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß jene Minderheit jene Gründe nur theilweise anführt und andere wichtige Gründe weggelassen hat. Dies ist die Veranlassung, warum ich das Wort nehme, indem ein leichter Vorwurf gegen die damalige Minorität, der ich angehörte, darin liegt und anscheinend ausgedrückt werden soll: wenn ihr damals gegen das Oberappellationsgericht gestimmt habt, seid ihr nicht consequent, wenn ihr jetzt für dasselbe stimmt. Die Minorität, die auf dem neunten Landtage gegen das Oberappellationsgericht sich aussprach, ging von zwei wesentlichen Punkten aus. Sie sagte zunächst: es werde schnelle Entscheidung der Processe gefordert und zweitens fügte sie als besondere Begründung hinzu, daß sie nur für den Fall für zwei Instanzen stimmen könne, wenn auch andere Rücksichten im Gesetze gewahrt würden. Die damalige Minorität sagte nämlich in ihrem Berichte, was die jetzige Minorität Mölling nicht angeführt hat: „Nach ihrer Ansicht hatten die bisherigen Gerichte dritter Instanz durchaus nicht lediglich Bedeutung für die einzelnen Prozeßsachen, die im Wege der zweiten Berufung zu ihrer Cognition gelangten, sondern ebenso sehr für die einheitliche Gestaltung und zur wissenschaftlichen Entwickelung und Fortbildung des Rechts, insbesondere des Particularrechts in den einzelnen Staaten. Dies war ein Hauptpunkt, den die damalige Minderheit gewahrt wissen wollte, und sie fügte auch gerade am Ende hinzu: „Von obigen Erwägungen ausgehend ist nun die Minderheit Bothe ꝛc. der Ansicht, daß ein Oberappellationsgericht in der Weise, wie dasselbe jetzt besteht und auch in dem Entwurfe vorgeschlagen ist, also neben dem Appellationsgerichte, und zum Zwecke der Ermöglichung einer eigentlichen zweiten Berufung der Partheien in den einzelnen Proceßsachen, — in die neue Organisation zwar nicht aufzunehmen sei, jedoch nur dann nicht, wenn die neue Organisation, davon abgesehen, wenigstens einige Garantie zur Erreichung des oben gedachten, als die Hauptsache hingestellten Zieles, bietet". Diese Hauptsache, wie sie genannt wird, ist die einheitliche Gestaltung und Fortbildung des Rechts und fügten wir ferner hinzu: „Dieses ist nun nach der Ansicht dieser Minderheit bei der von der Minderheit Bargmann ꝛc. angedeuteten Einrichtung entschieden nicht der Fall und würde sie daher, falls ein anderer Weg sich nicht sollte auffinden lassen, oder aufgefunden, sollte verworfen werden, der unter c. deducirenden Minderheit Friederichs, Lehmkuhl und Rüder (welche das Oberappellationsgericht beibehalten wissen wollte) bis weiter sich anschließen müssen". Die damalige Minorität hat sich also entschieden dahin ausgesprochen, wenn keine genügenden Garantieen dafür gegeben würden, werde sie gerade für das Oberappellatiosgericht stimmen müssen. Bei der damaligen Debatte habe ich mich auch entschieden dahin ausgesprochen, daß ich eventuell nur für das Oberappellationsgericht stimmen könne. Unser Antrag wurde damals nicht angenommen, sondern der Antrag Bargmann und Genossen, der mit den Ansichten der jetzigen Minderheit Mölling übereinstimmt. Jetzt ist nun die Frage, ob genügende Garantieen gegeben sind in der Vorlage, und da habe ich entschieden die Ansicht, daß es nicht der Fall ist, wenn eine zweimalige Berufung nicht aufgenommen wird. Eine andere Garantie finde ich in diesem Gesetze nicht genügend dargestellt und aus diesem Grunde kann ich mich ganz entschieden auch consequent für das Oberappellationsgericht erklären. Ich bin aber auch um so mehr jetzt in der Lage, für Beibehaltung des Oberappellationsgerichts zu stimmen, als ich im Verlauf von zwei Jahren, nachdem ich mich mit dem mündlichen Verfahren weiter bekannt gemacht und die jetzige Vorlage genau durchstudirt habe, entschieden gefunden habe, daß eine genügende Sicherung für die Eingesessenen in Proceßsachen nicht gegeben ist, wenn die dritte Instanz abgeschnitten wird und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Verfahren gerade ein mündliches ist. In diesem mündlichen

Landesbibliothek Oldenburg

Verfahren finde ich keine genügende Garantie, indem das Recht nicht so vollständig gewahrt wird, weil der Richter nicht immer so vollständig und ausreichend das Recht finden dürfte. Es findet in der Regel keine schriftliche Rechtsdeduction Statt. Die Rechtsausführungen werden mündlich vorgetragen, was dem Richter nicht die Garantie bringt, das Recht stets vollständig zu finden und zu prüfen, indem das Urtheil rasch abgegeben werden soll und muß. Die Gründe für Beibehaltung des Oberappellationsgerichts sind nach meiner Ansicht Ihnen wiederholt vom Herrn Ministerpräsidenten dargethan worden und es möchte dem wenig hinzuzufügen sein. Ich will noch darauf hinweisen, daß wir im Landtage noch in diesem Jahre bei ganz geringen Verwaltungssachen, bei den größten Bagatellsachen 3 Instanzen beschlossen haben und nun sollte bei wichtigen Prozessen, wo über Tausende geurtheilt wird, wo zwei Gerichte verschieden geurtheilt haben, den Partheien das Recht abgeschnitten werden, ein drittes Gutachten eines Obmanns fordern zu können. Meines Erachtens kann dies unmöglich gestattet werden. Wir müssen uns nicht auf den Standpunkt stellen, als wenn wir hier entscheiden müßten, was wir am zweckmäßigsten für uns halten, die wir hier versammelt sind, sondern auf den Standpunkt, was am Besten für die Eingesessenen ist. Wir hassen gewiß allesammt die Prozesse wie die Pest, möchte ich sagen, und würden uns sehr leicht vereinigen, zu bestimmen, wir wollen gar nicht mehr prozessiren, wir wählen ein Schiedsgericht, das soll ohne Weiteres entscheiden und mit dieser Entscheidung ist die Sache aus. So liegt aber die Sache nicht; wir haben für die Eingesessenen, fur Diejenigen, welche die Prozesse führen wollen oder zu deren Führung gezwungen werden, ein Gesetz zu machen; es stehen oft Tausende auf dem Spiele und deßhalb müssen die Eingesessenen ihre gehörige Vertheidigung haben. Aus diesem Grunde sind wir aber auch nicht ermächtigt, ihnen das Recht, was sie jetzt haben auf die dritte Instanz, noch abzuschneiden, da man ohnehin, meines Erachtens, schon ziemlich weit gegangen ist. Früher konnten die Eingesessenen in die dritte Instanz appelliren in Sachen über 300 Thlr. an Werth, wenn auch schon zwei gleichlautende Urtheile vorlagen, jetzt können sie dies nicht mehr, das ist ein großer Unterschied, ich muß Sie daher dringend ersuchen, dem Antrage der Minorität Mölling nicht beizustimmen. Indessen, wenn der Antrag Nr. 106, der mit zur Berathung steht, auch prinzipiell gegen meine Ansicht ist, indem darnach eine Ausnahme gemacht werden soll, so könnte ich doch dieser Ansicht beistimmen. Wir haben nämlich in geringen Sachen auch jetzt keine dritte Instanz und insofern kann ich mich dabei beruhigen, aber das Recht, was die Eingesessenen bei bedeutenden Sachen jetzt gehabt haben, das ihnen zu verkümmern, dazu haben wir kein Recht. Ich stimme für die Vorlage der Staatsregierung und auch vielleicht eventuell für den Antrag 106.

Abg. **Wibel**: Den Vorredner, der seine Meinung ändern will, indem er als Grund dafür anführt, daß er mit der Regierungsvorlage über das Prozeßverfahren nicht zufrieden sei, die er doch en bloc hat annehmen können, und daher der Mündlichkeit abhold sei, will ich nicht widerlegen, das mag derselbe mit sich selbst ausmachen. Ich halte die Gründe, die er früher anführte, für sehr viel besser und stichhaltiger als das, was heute von ihm für seine Meinungsänderung vorgebracht worden ist. Dem Herrn Ministerpräsidenten in seiner Ausführung fast in jedem Punkte widersprechen zu müssen, ist mir nicht lieb. Ich möchte mir gern das Zeugniß verdienen, nicht Liebe zu finden am Widerspruche, sondern nur aus warmem Eifer für das Gute und Beste, was wir unserem Lande schaffen wollen, hier nochmals in dieser Frage, welche mit Recht die Oberappellationsgerichtsfrage genannt ist, das Wort zu nehmen. Es war sehr richtig und wahr, wenn der Herr Ministerpräsident seinen Vortrag damit begann, als Gesichtspunkt hinzustellen, es sei hier nicht so sehr von einer Nichtigkeit die Rede, als von einer wirklichen zweiten Appellation. Dann muß es aber doch schon mehr Argwohn gegen die Sache erregen, als gut ist, daß zu deren Einführung ein Vorwand genommen werden mußte, diesen Satz in das Gewand einer Nichtigkeit einzukleiden, um auf diese Weise den beabsichtigten Zweck zu erreichen, in Wahrheit eine dritte Instanz einzuführen. Wenn gute Gründe für die Absicht der Regierung überwiegend und entscheidend befunden wurden, warum hat der Vorredner dann nicht geradezu beantragt, die zweite Berufung zu gestatten, vom Appellationsgerichte an das Oberappellationsgericht? In beschränkten Fällen, hat der Ministerpräsident gesagt, würde diese nur eintreten? Gewissermaßen, ja! Wo die Thatfragen bloß streitig sind, wo die Gerichte gar keine Veranlassung bekommen, über das anzuwendende Recht verschiedener Meinung zu sein, da findet nach dem Entwurfe die Berufung an das Oberappellationsgericht allerdings nicht statt. Dagegen aber ist diese Berufung auch nicht mehr auf eine Summengröße beschränkt, wie bisher. Meiner Ueberzeugung nach werden auf diese Weise weit mehr Fälle an das Oberappellationsgericht gelangen, als bisher der Fall war. Prozesse über die bloße Thatfrage werden wohl recht selten sein. Es beginnen freilich manche Prozesse damit, daß die Thatfrage unter den Partheien streitig ist. Wir wollen nur den einfachsten Fall nehmen, daß eine Schuld eingefordert wird und der Schuldner behauptet, daß sie bezahlt worden sei. Dergleichen Streitfälle werden unter ehrlichen Leuten nicht vorkommen, wenn die Zahlung kürzlich geschah unter noch lebenden Personen; in der Regel geht die Sache in die Vergangenheit hinüber. Dann handelt es sich zunächst allerdings nur um die Thatfrage; aber, meine Herren, nach dem, wie ich die Erfahrung in meinem Proceßleben gemacht habe, so weiß ich, daß, sobald die Sache ins Gericht kommt, sie in ein anderes Gebiet übergeht. Die Thatsachen werden von der einen Seite behauptet, von der anderen geläugnet und es tritt die Schwierigkeit des Beweises ein. Es ist fraglich, ob diese oder jene Person, die etwa von den Zeitgenossen noch am Leben ist, genügende Erinnerung hat, um den Richter, wenn sie Zeugniß ablegen soll, zu überzeugen; es fragt sich, ob eine Hand-

Landesbibliothek Oldenburg

schrift, die nicht amtlich beglaubigt ist, für ächt anerkannt werde von Schreiblehrern oder Schreibverständigen. Es sind das Alles ungewisse Erfolge, an welche die Lösung der Thatfrage geknüpft ist. Es wird daher in derartigen Fällen nicht selten vorkommen, daß man, um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, die Einrede der Verjährung oder irgend eine andere vorschützt, um sich sicher zu stellen, mit ihr den Sieg zu erringen. Das Wort Verjährung z. B. kann man aber kaum nennen, ohne sofort ein Gebiet zu betreten, wo die Gerichte über das anzuwendende Recht ja fast immer verschiedener Meinung sind. Bei der Verjährung wird ein unauflösbarer Streit geführt, seit Jahrhunderten, worin bald nach links, bald nach rechts entschieden wurde, wenn es sich z. B. fragte, ob ein auf Kündigung stehendes Capital verjähre oder nicht. Ueberall stößt man also auf Nr. 4 des Art. 246. Daß es in Erbschaftsstreitigkeiten und dergleichen Fällen ebenso sein wird, ist ohnehin klar. Es ist also wohl nicht, wie der Herr Ministerpräs. meinte, eine beschränkte Zahl von Fällen, für welche eine zweimalige Appellation eingeführt werden soll, sondern es werden alle diejenigen sein, an die sich ein wichtigeres Interesse knüpft. Daß alle diese Prozesse dann wieder in eine lange Dauer geschoben werden, daß deren Durchführung wieder unendlich kostspielig gemacht wird, liegt auf der Hand. Während es uns doch jetzt grade darum zu thun war, rasch aus der Sache zu kommen, sollen wieder um dieser sogenannten Nichtigkeiten willen, oder wie vom Herrn Regierungs-Commissar neulich recht ausdrücklich gesagt wurde: damit das Oberappellationsgericht nicht abgeschafft zu werden brauche, eine dritte Instanz wieder einführen? das natürliche Gefühl, sagte der Herr Ministerpräsident, würde, wie bei jedem Zwiespalt, nach einer dritten Entscheidung verlangen, wenn die beiden ersten verschieden ausgefallen wären? Aber, meine Herren, ich muß glauben, daß das vom Herrn Minister-Präsidenten gewählte Bild hier doch durchaus nicht richtig war. Wenn wir von einem Gerichte an das andere appelliren, so appelliren wir, das wird der Herr Ministerpräsident zugeben müssen, gar nicht von einer Einheit an eine andere, sondern eine Mehrheit unter den verschiedenen Meinungen, die im Gerichte sind, geben die Entscheidung ab und da unterwerfen sich also die Streitenden schon einer Mehrheit, die entscheidet. Nun soll eine zweite Mehrheit kommen, und eine bessere Entscheidung abgeben, und dann vielleicht noch eine dritte Mehrheit? Darin ist nichts für das natürliche Gefühl, und jedes Mal hängt es von der Zahl der Mitglieder des Gerichts ab, von der Abwesenheit oder Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes, wie sich die Mehrheit gestaltet über die streitige Rechtsfrage. Ich glaube nicht, daß der Herr Ministerpräsident mit Grund sagen kann, daß ein natürliches Gefühl dahin führe. Aber die Sache hat wohl noch eine andere Seite. Wenn sich zwei streitende Meinungen nicht vereinen können so ist das, dritte, was hinzu treten muß, die Meinung des Gerichts. Bisher standen sich zwei einander gegenüber, der Kläger und der Beklagte, der Sachwalter des Klägers und der Sachwalter des Beklagten, mit ihren Meinungen, die sich in ihren Schriften widersprachen. Jetzt tritt ein Drittes ein, die Meinung des Gerichts. Pflichtet diese der einen Parteimeinung ganz bei, so könnte die Sache eigentlich aus sein. Aber die Meinung des Gerichts wird häufig eine andere sein als die, welche die eine oder andere Partei vorgebracht hat. Da gebe ich dem Herrn Ministerpräsidenten vollständig Recht, da tritt das Bedürfniß ein, der natürliche Drang, dieses neue dritte muß nochmals geprüft werden. In diesen neuen Gründen, die sich zwischen die beiden bisher vertheidigten Ansichten stellen, kann ein Irrthum liegen, den die Parteien nicht vorhersehen und abwenden konnten. Es wird wenigstens ein Jeder, der abweichender Meinung ist, den Versuch machen wollen, ob es ihm nicht gelinge, noch diesen oder jenen Punkt beleuchtend, wie bisher die Meinung, so nun auch das Gericht zu überzeugen, daß es nicht im Rechte war. Dann aber genügt auch der einmalige Versuch, dies zu thun, ein zweiter ist nach meiner Ueberzeugung, wenn ich nicht ganz im Irrthum bin, bei meiner obigen Darlegung, eine totale Nichtigkeit. Eine dritte Instanz hat keine Bedeutung. Bis jetzt hatte sie bei uns eine große Bedeutung, und derjenige wäre schwer gekränkt, der nicht wieder appelliren konnte, wenn sein Gegner appellirt und gewonnen hatte. Aber bis jetzt bekam auch derjenige, gegen den vom Appellationsgerichte auf Antrag seines appellirenden Gegners erkannt war, kein Gehör; es wurde auf einseitigen Antrag der einen Partei erkannt. Dabei war es natürlich, daß nun auch der Andere Gehör bei einem dritten Gerichte suchte. Wie steht es nun aber bei unserm neuen Verfahren? Hier werden beide in der Appellationsinstanz gehört, die rechtlichen Gründe des Angreifenden, sowie die des Andern, des sich Vertheidigenden, werden vorgebracht und beleuchtet. Das vom Herrn Ministerpräsidenten gedachte Dritte tritt nach vollständiger Beleuchtung der Frage von beiden Seiten entscheidend ein. Damit muß auch die Sache zu Ende sein. Alles, was weiter geschieht, ist auch philosophisch nicht mehr zu rechtfertigen. Die Dreizahl, und die Harmonie, die darin liegen soll, hat keinen Grund mehr sich so oft zu wiederholen. Der Herr Ministerpräsident hat sehr richtig gesagt, es kommt nicht darauf an, was Recht ist. Man lebt unter jedem Rechte glücklich. Die Hauptsache ist, zu wissen, was wird Recht sein in dem Falle, der mich interessirt. Das soll durch die Stabilität der Entscheidungen der dritten Instanz festgestellt werden? Die Minorität des Ausschusses hat in ihrem Berichte gefragt, warum sich diese Stabilität sich nicht eben so gut beim ersten Appellationsgerichte ausbilden könne, wie beim zweiten. Auf diese Frage ist vom Herrn Ministerpräsidenten geantwortet worden, daß Appellationsgericht, was wir nach Aufhebung des Oberappellationsgerichts gern noch größer, noch autoritätsvoller, noch vollständiger zu einem zahlreich besetzten wissenschaftlichen Collegium, zum Träger des ganzen Rechtsbewußtseins im Staate machen wollten, würde sich, der vielen Geschäfte halber in zwei Senate theilen müssen. Das Oberappellationsgericht aber, welches unter Verkümmerung des Appellationsgerichts isolirt darüber stehen soll, wird, wenn ich den Herrn Ministerpräsidenten richtig

Landesbibliothek Oldenburg

verstanden habe, aus wenig Personen bestehen, wenig zu thun haben, dann aber auch wenig Erfahrungen machen, und nicht den ganzen Ueberblick über die Rechtsgestaltung im Lande haben. Es würde sich nicht in Senate zu theilen brauchen, sondern seine Urtheile im Pleno fällen, und daher entstände wenigstens mehr Harmonie in den Entscheidungen. Meine Herren, ich glaube, auch das ist eine Täuschung. Ich will zugeben, daß die Einrichtung, nach welcher sich bisher die Justizcanzlei in Senate theilte, aber doch diejenigen Sachen, die, verschiedenartig entschieden werden zu können, das Ansehn hatten, vor das Plenum gebracht wurden, daß diese Einrichtung bei unserm neuen mündlichen Verfahren nicht so paßlich ist. Daß sie ganz unmöglich sei, da unser Verfahren doch recht sehr ein schriftliches bleibt, wird indeß wohl nicht behauptet werden können. Aber, wenn es auch wäre! Es ist eine Täuschung, wenn man glaubt, daß das Oberappellationsgericht bei seinen wenigern Geschäften, und weil es sie im Pleno abmacht, eine Stabilität des Rechts wirklich herbeiführen werde. Kein Richter kann und darf, wenn er auf dem Richterstuhle sitzt, sich anders entscheiden, als nach dem, was seine wahre Meinung ist. Was er zu befolgen hat, ist das Gesetz. Jeder Richter, der in das Oberappellationsgericht eintritt, wird, wenn er abweichender Ansicht mit seinen Collegen ist, auch den Versuch machen, seiner Meinung im Oberappellationsgerichte Geltung zu verschaffen, und wenn er nun zwei oder drei seiner Collegen überzeugt und gewinnt, so hat er die Majorität. Auf diese Weise wendet sich das Oberappellationsgericht recht oft zu der Meinung des unter ihm stehenden Appellationsgerichts, aus dem die Mitglieder zu ihm heraufrücken. Das hat auch die Erfahrung gelehrt, man muß nur nicht, wie neulich von einem Regierungscommissar geschah, auf einen zu kurzen Zeitraum hinblicken, wenn man erkennen will, ob die Entscheidungen unseres obersten Gerichtshofes sich gleich geblieben sind oder sich widersprochen haben. Sobald man in einem längeren Zeitraum, von 30 bis 40 Jahren zurückgeht, finden sich dieselben Widersprüche dort, wie bei dem Untergerichte, also die Stabilität des Rechts könnte man doch am Ende nur im Wege der Gesetzgebung erlangen. Empfehlenswerth ist es nicht, darüber sind Alle einig, stückweise durch die Gesetzgebung Controversen des Rechts zu entscheiden, aber einer allgemeinen Gesetzgebung sehnt sich Deutschland entgegen, und diese Sehnsucht soll befriedigt werden, und dann wird es besser! — Hannover habe das Oberappellationsgericht nicht abgeschafft, sondern habe die unterste Instanz abgeschafft, sagt der Herr Ministerpräsident? Nun, meine Herren, das wäre doch einerlei. Aber man kann von uns auch sagen, wir hätten die unterste Instanz abgeschafft, denn, was wir jetzt als unsere unterste Instanz in den Amtsgerichten einsetzen, ist ebenso wie in Hannover, etwas ganz Verschiedenes von dem, was wir bisher in unsern Aemtern hatten, wo ein Auditor unter Leitung des Amtmanns die Bagatelljustiz besorgte. Wenn der Herr Ministerpräsident erwähnte, Hannover hätte sein großes, glänzendes Oberappellationsgericht in Celle beibehalten, so hat er uns wirklich die Ziffer 4 des Art. 266 nicht empfohlen, denn es macht dies in mir nur noch mehr die Sehnsucht rege, daß Ziffer 4 des Art. 266 gestrichen werde, damit auch wir ein großes glänzendes intelligentes Appellationsgericht, — meinetwegen mag es auch den Namen Oberappellationsgericht bekommen — einsetzen können, wie wir es ja grade wollen. Wenn wir deren zwei haben sollen, dann bleiben beide immer in Kleinheit und Ohnmacht. Die Vereinigung des Oberappellationsgerichts mit der jetzigen Justizcanzlei zu einem starken Collegium kann uns das geben, was Hannover hat, und uns allerdings wünschenswerth ist. Dann ist noch ein Punkt angeführt worden; es wurde darauf hingedeutet, daß die Räthe des Oberappellationsgerichts in Hannover theilweise durch ständische Wahl eingesetzt würden. Will man bei uns diese Einrichtung einführen, gewiß würde Niemand von uns etwas dagegen haben. Diese Wahl würde, sagte man weiter, getroffen aus den einzelnen Districten mit Rücksicht darauf, daß die Mitglieder des Oberappellationsgerichts mit den Rechten der einzelnen Theile Hannovers gründlich bekannte Männer sind. Etwas ähnliches, meine Herren, haben wir, glaube ich, bei Besetzung unserer Obergerichte, bis jetzt auch angestrebt, die Männer, die in den Obergerichten sitzen sollen, vorher soviel als möglich bekannt zu machen mit den verschiedenen Gewohnheitsrechten, indem man sie von dem einen Untergerichte zu dem andern versetzte, damit sie an Ort und Stelle lernten, was im Butjadingerlande, was in den Kreisen Vechta, Delmenhorst oder Oldenburg als besonderes Recht gilt. Aber, meine Herren, es sind dieses bei uns nur sehr kleine Gebiete, und die Differenzen betreffen höchstens die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten, das Erbrecht und einige andere Punkte, wogegen in Hannover die Verschiedenheit des Rechts eine weit durchgreifendere und größere ist, denn wenn von Hannoverschen Provinzen die Rede ist, so finden wir z. B. eine Provinz, wo das preußische Landrecht bis in das kleinste Detail, bis in die Bestimmungen über den Pferdehandel auf dem Markte Anwendung findet, und das ist doch wirklich etwas Anderes, als die Rechtsverschiedenheit in unserem Lande, bei der es auch den Untergerichten oft schwer sein mag, die Gewohnheits-Statuten der verschiedenen Kirchspiele im Kopfe zu haben, bei der es aber doch schon Manchen gelungen ist, sich damit so weit nöthig bekannt zu machen, wenn der eine oder andere Fall vorkömmt, um ein Urtheil anfertigen zu können mit guten haltbaren Gründen. — Den Grundgedanken endlich, den der Herr Ministerpräsident dahin andeutete, sich so wenig weit als möglich von dem Bestehenden zu entfernen, — hier bin ich nicht ohne Verlegenheit, wenn ich darauf antworten soll. Von dem Bestehenden will uns der Herr Ministerpräsident, soweit es die Prozeßart betrifft, doch recht sehr weit entfernen! man behauptet ja doch von dem Entwurfe, er sei weit entfernt, ein schriftliches Verfahren zu sein! Als ich in der vorigen Sitzung dies bezweifelte, und deshalb zu Art. 73 und 75 u. s. w. den größeren Fortschritt wünschte, den Hannover gethan, und mehr Mündlichkeit beantragte, wurde mir erwiedert, wir hät-

Landesbibliothek Oldenburg

ten Mündlichkeit genug, und es wäre keine halbe Maßregel. Ich habe es gefürchtet, und fürchte es noch heute, daß es eine halbe Maßregel ist, indessen Ihr Beschluß, meine Herren, der mit der Ansicht der Staatsregierung übereinstimmt, muß mir recht und willkommen sein, und ich will hoffen, daß das Beste damit herbeigeführt wird. Auf jeden Fall haben wir uns aber der Sache nach von dem Bestehenden weit entfernt, und ich kann beinahe unter den Worten des Herrn Ministerpräsidenten nichts Anderes verstehen, als ob bei der Aufhebung des Oberappellationsgerichts seine Persönlichkeiten und deren Versetzung ein Hinderniß sein solle. Das wäre traurig. Es braucht es aber nicht zu sein, denn der Plan, den wir vorlegten für den Fall, daß in der zweiten Lesung des Organisationsgesetzes das zweite Appellationsgericht abgestellt, und eine Vereinigung mit dem ersten Appellationsgerichte noch beschlossen werden möchte, ist, wie ich hoffe, so dehnbar und biegsam, daß die Zahl der Mitglieder und die Größe des Gerichts, ganz nach dem Wunsche des Herrn Ministerpräsidenten vergrößert oder verkleinert werden kann. Es kann damit ein glanzvolles Collegium hergestellt werden, wie es von Hannover gerühmt wird, und, wie es zu haben, Hannover stolz ist, und, wie es Oldenburg zu wünschen wäre. Die Geldfrage kann allerdings nicht so viel Bedeutung gewinnen, als vielleicht gewünscht wird, hinsichtlich des Besoldungsetats. Daß aber die Geldfrage auch bedeutend in Betracht kommt, muß ich doch in die Wagschale legen, da uns, als wir die Amtsgerichte trennen wollten von den Verwaltungsämtern, die kleine Summe, um die es sich dabei handelte, so bedeutend vorgehalten wurde. An den Prozeßkosten werden sehr große Summen gespart. Wenn uns der Herr Ministerpräsident zuletzt vertröstete, würde das Oberappellationsgericht und die doppelte Appellation auch jetzt festgestellt, so werde man doch leicht wieder davon abkommen können, so sehe ich nicht ein, wie der umgekehrte Weg ein schwierigerer sein könnte. Eine weitere Erläuterung darüber wurde nicht gegeben. Ich empfehle Ihnen daher dringend, dem Antrage der Minderheit, auf Streichung der Ziffer 4 des Art. 266 beizutreten. Den Herrn Präsidenten ersuche ich namentliche Abstimmung vornehmen zu wollen.

Reg.-Comm. **Becker**: Meine Herren! ich würde nicht, nachdem ich mich neulich ziemlich vollständig über diese Frage ausgesprochen, heute nochmals das Wort ergreifen, wenn nicht die bekannte Kunst des Vorredners, die Sachen in einem eigenthümlichen Lichte darzustellen, mich dazu aufforderte. Zunächst giebt seine Bemerkung mir dazu Veranlassung: ich hätte mich dahin ausgesprochen, die Ziffer 4. wäre eingeführt worden, damit das Oberappellationsgericht nicht abgeschafft werden müsse. Ich weiß nicht, ob die Herren diese Worte von mir gehört haben, ich müßte mich seltsam versprochen haben. Meine Ansicht war diese: weil ich eine dritte sachliche Prüfung für nothwendig halte, um der Verschiedenheit der Erkenntnisse in der zweiten Instanz vorzubeugen, halte ich eine ähnliche Bestimmung für nothwendig, wie diejenige im Art. 266. Ziffer 4. und weil ich diese Ziffer 4. für nothwendig halte, halte ich auch das Oberappellationsgericht für nothwendig. Wie man dies hat umkehren können, begreife ich nicht. Freilich hat der Vorredner gesagt, ich habe Obiges nicht ganz ausdrücklich gesagt, aber doch fast ausdrücklich. Nun, das ist dem Herrn Vorredner eben so gut möglich gewesen, als die Ausführung des Abg. Bothe dahin zu verstehen, als ob derselbe früher unbedingt gegen das Oberappellationsgericht sich ausgesprochen hätte, obgleich er vor zwei Jahren nur unter der Voraussetzung, daß für die einheitliche Gestaltung ein anderer besserer Weg gefunden werde, für Abschaffung des Oberappellationsgerichts gestimmt hat, und jetzt, da diese Voraussetzung nicht eingetreten, da kein anderer Weg geboten, als die reine Negative, consequent für die Beibehaltung des Oberappellationsgerichtes stimmen mußte. Aehnlich ist es dem Herrn Ministerpräsidenten gegangen, dessen Gründe, welche wesentlich wiederum auf der Einheit in der obersten Instanz fußen, der Vorredner wenigstens nicht widerlegt hat; er hat wenigstens theilweise zugeben müssen, daß diese Einheit mit dem Oberappellationsgerichte besser zu erreichen sei, wenn dieses nicht, worüber er sich merkwürdigerweise wundert, kleiner sei, wie die zweite Instanz. Wenn ein drittes Gericht nur als Plenum erkennen soll, in einer geringen Anzahl Sachen, weil in der Zweiten Instanz das Plenum über alle Sachen nicht erkennen kann, so muß die zweite Instanz größer sein wie die dritte. Das liegt ganz in der Natur der Sache. Weiter hat er geglaubt, ein anderes Mittel wäre in der Gesetzgebung geboten; und eine allgemeine Gesetzgebung wäre für Deutschland sehr wünschenswerth. Darin bin ich mit dem Vorredner vollkommen einverstanden. Aber wir in Oldenburg können unser gesammtes Recht nicht allein für unser kleines Land codificiren und dadurch vereinfachen. Sollte es in Deutschland dahin kommen, daß eine einfache, für ganz Deutschland gültige Gesetzgebung geschaffen würde, so träte allerdings die Frage der Abschaffung des Oberappellationsgerichts in ein ganz anderes Stadium. Auch was der Herr Ministerpräsident aus Hannover angeführt hat, warum dort die Verhältnisse ganz anders liegen, ist nicht bloß nicht widerlegt, sondern es sind, um in des Redners eigener Weise zu sprechen, noch Gründe dazu gebracht worden. Daß die Rechtsverschiedenheit dort eine viel größere ist als hier, daß in Ostfriesland z. B. das preußische Recht gilt, gerade das hat es in Hannover möglich gemacht in dem obersten Gerichtshofe für die verschiedenen Landesbezirke verschiedene Senate zu constituiren, und so für die verschiedenen Bezirke die Rechtseinheit aufrecht zu erhalten. Der Herr Ministerpräsident hielt es ferner nicht für gerechtfertigt, sich wegen Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Uebrigen von dem bestehenden Rechte weit entfernen, und die gegebene Einheit des Rechtsprechens in der obersten Instanz aufzugeben, weil dies Aufgeben keine Folge der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sei. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welche das Staatsgrundgesetz vorschreibe, sei vollständig gewahrt. Warum daraus folgen solle, daß das Oberappellationsgericht weg müsse, das hat der Herr Minister-

Landesbibliothek Oldenburg

präsident nicht einsehen können. Darauf hat der Vorredner nicht geantwortet, sondern statt dessen behauptet, die Staatsregierung wolle von dem bestehenden schriftlichen Verfahren nicht weit abgehen, was auszusprechen nicht die Absicht des Herrn Präsidenten gewesen ist, und derselbe nicht ausgesprochen hat.

Abg. **Mölling**: Die mehrfache Behandlung, welche der heute vorliegende Gegenstand bereits gefunden hat, ist, wie ich tief empfinde, eine ernste und lebhafte Mahnung, Alles, was gesagt ist, nicht wieder zu sagen, und mich kurz zu beschränken auf das Allerwichtigste und Allernothwendigste, nämlich auf ein kurzes Resümé der Gründe, von welchen die Minderheit bei ihrem Berichte ausgehen mußte. So viel haben Sie wohl gesehen, meine Herren! und auch gehört wieder aus dem ganzen Verlaufe der Debatte, warum es sich handelt: um die Beibehaltung des Oberappellationsgerichtes oder die Vereinigung des Oberappellationsgerichts mit dem Appellationsgerichte zu einem Gerichtshofe. Alle, die glauben, daß wir eines dritten Gerichts, des besondern Oberappellationsgerichtes bedürfen, müssen für Ziffer 4. stimmen, Alle die aber, welche der Ansicht sind, es bedarf nur zweier Gerichtshöfe, nur einer einmaligen Berufungsinstanz, die werden für den Antrag der Minderheit stimmen müssen. Sie haben auch wohl so viel herausgefunden, daß die Nichtigkeit oder die Nichtigkeitsinstanz, welche hier soweit ausgedehnt ist, in der Wahrheit und im Wesentlichen wirklich eine allgemeine Berufungsinstanz ist. Der Herr Ministerpräsident hat freilich auch einige Beschränkungen des Instanzenzuges in unserm neuen Verfahren hervorgehoben, nämlich, daß die Nichtigkeitsinstanz nur angerufen werden könne, wenn nicht zwei gleichförmige Erkenntnisse vorliegen. Daß diese Beschränkung eine sehr geringfügige ist, wissen Sie, meine Herren! wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß gegenwärtig auch nur eine Berufung an das Oberappellationsgericht da stattfindet, wo das Streitobject die Summe von 300 Thaler übersteigt, wenn die Erkenntnisse zweier Instanzen gleichlautend sind. Die andere Beschränkung, daß, wo es nur auf die Thatfrage ankommt, die Nichtigkeitsinstanz nicht angerufen werden kann, kommt ebenfalls kaum in Betracht, und ich kann hierüber um so mehr kurz sein, da genügend dargethan, und so viel ich weiß, nirgends bezweifelt ist, daß hierbei fast überall die Frage in Betracht kommt, welches Recht, und wie dieses Recht anzuwenden ist, also eine Verschiedenheit der Rechtsansichten obwaltet. Eine Erweiterung auf der andern Seite tritt aber um so mehr hier ein, da nicht allein eine ganz neue Instanz zum Theil geschaffen wird, wo wir bisher nur zwei Instanzen hatten, sondern gerade darüber, was Nichtigkeit sei oder nicht, ein neues Feld zu Rechtserörterungen eröffnet wird, was der Natur der Menschen nach genügend wird ausgebeutet werden können und werden. Ich will nun kurz, meine Herren, die Gründe durchgehen, welche für Beibehaltung dieser dritten Instanz sprechen sollen. Als erster wird aufgeführt die Gleichförmigkeit in Anwendung des Rechts. Allerdings ist diese Gleichförmigkeit eine höchst wünschenswerthe Sache, aber ich möchte nur auf unser Recht aufmerksam machen, das schon an sich selbst eine solche Gleichförmigkeit überall nicht zuläßt. Ich wende mich zunächst an die Juristen, denn Sie wissen am Besten, wie verschiedenartig die Theorien unsers Rechtes sind, wie diese Theorien beständig wechseln, bald heute, bald morgen, wie neue Rechtslehren auftauchen, wie nothwendigerweise nach diesen wechselnden Theorien neue Urtheile gefällt werden, neue Anwendungen des Rechts erfolgen, und wie gerade diese ewige Bewegung im Rechte eine Gleichförmigkeit des Rechts in seiner Anwendung durchaus unmöglich macht. Ich will kurz noch darauf hinweisen, daß auch der Personenwechsel durch das Eintreten einzelner neuer Mitglieder, oft eines einzigen, in das Gericht letzter Instanz oft einen solchen Umschwung der Ansicht und in Folge davon mit hervorruft, daß auch darin eine Quelle zu suchen ist, daß die gewünschte Gleichförmigkeit nicht praktisch werden kann. Man hat aber dann noch hauptsächlich hervorzuheben, das Ansehen der Gesetze würde dadurch erhalten. Es hängt dies freilich mit der Gleichförmigkeit der Rechtsanwendung innig zusammen, aber hier möchte ich gleich dagegen geltend machen, daß es mit dem Ansehen der Gesetze überhaupt recht bedenklich bei uns aussieht. Wir haben ein Recht, das liegt 2000 Jahre hinter uns. Es ist in einer fremden Sprache geschrieben, welche nur Einzelne und selbst diese nur hin und wieder nicht genügend verstehen. —

Eine Kluft von etwa zweitausend Jahren liegt, wie gesagt, zwischen jetzt und der Entstehung unsers bürgerlichen Rechts; wie hohe Achtung wir auch den Gesetzen zollen sollen, wie tiefen Gehorsam wir auch unserer Gesetzgebung schuldig sind, so kann doch unmöglich eine Gesetzgebung, welche nur die Eingeweihten kennen, ein großes Ansehen besitzen. Nehmen Sie nun die meisten Prozesse, die den gewöhnlichen Instanzenzug durchgegangen sind. Am Ende, meine Herren, ist es ziemlich gleich, ob so oder so entschieden worden ist und wenn das der Fall, wozu brauchen wir dann die dritte Instanz? Der Herr Ministerpräsident sagte freilich, wenn die erste Instanz Ja gesagt habe, die zweite aber Nein, so liege es doch in der Natur der Verhältnisse und bringe es schon das natürliche Gefühl mit sich, daß die Möglichkeit einer dritten Entscheidung gegeben werde, um die Gemüther zu beruhigen. Das ist allerdings nicht unbegründet, aber bei der Ungewißheit des Rechts selbst ist es nicht von dieser großen Bedeutung, denn am Ende wird doch nur eins von den vorigen Erkenntnissen bestätigt und ihr Gewicht verstärkt. Aber — das führt mich auf einen andern Fall — wenn nun die dritte Instanz weder Ja noch Nein sagt, wenn nun ein neues Moment gefunden wird, wenn die Entscheidung eine ganz andere ist, wie die beiden vorhergehenden, wie wird es denn da? Ist es da nicht, genau betrachtet, ein neues Urtheil? Müßte nicht, nach jener Nichtigkeitstheorie, ein neues Verfahren eintreten, auch dafür noch eine neue Instanz geschaffen werden? Sie sehen, daß wir, wenn wir die Sache genau betrachten, uns nur in einem Kreise bewegen und daß bei der großen Verschiedenheit der

Landesbibliothek Oldenburg

Rechtsansichten das Ideal des Rechts doch nicht erreicht wird. Es kommt nur darauf an — worauf ich eben übergehen will — wie das Recht richtig gefunden wird und wie man das Gefundene sichert. Nun hat man aber auch gesagt, daß das eben durch die dritte Instanz geschehe; ich glaube aber, daß das eben so gut durch die zweite Instanz erreicht wird. Es stehen den vermeintlichen Vortheilen aber auch erhebliche Nachtheile gegenüber und hier muß ich mich gleich an den Majoritätsbericht wenden, welcher doch selbst zugiebt, daß prozeßlustige Parteien in frivoler Weise die Nichtigkeitsbeschwerde mißbrauchen und daß dadurch bei den zur Competenz der Amtsgerichte gehörigen Sachen eine Verlängerung des Rechtsstreites und eine Vermehrung der Kosten herbeigeführt würden, welche zu diesen nicht erheblichen Sachen nicht im rechten Verhältnisse stehen; das ist der eigentliche Knotenpunkt, das ist es, warum es sich handelt, das, warum wir eine dritte Instanz nicht wollen. Eben weil wir davon ausgehen, das jetzige Verfahren zu erleichtern, in einer Zeit, wo Alles darauf bedacht ist, seine Zwecke mit den einfachsten Mitteln zu erreichen, weil die Verschleppung der Prozesse die Kosten vermehrt statt vermindert, so müssen wir gegen die dritte Instanz sein. Die Majorität tröstet sich nun damit, daß schon der Kostenpunkt die Parteien hindern würde, ohne wichtige Veranlassung zur dritten Instanz zu schreiten. Nein, meine Herren, das ist gegen die Natur der Dinge; wir Menschen leben von Hoffnung und man hofft und speculirt, wenn man ein Recht zu haben glaubt, so lange noch eine Aussicht, es geltend zu machen, vorhanden ist. Wir spielen ja in der Lotterie gerade weil der Mensch sich von der Hoffnung verleiten läßt, wie vielmehr nicht auch im Prozesse, wo die Aussicht auf Gewinn eine weit größere ist. Wir dürfen uns also nicht darauf verlassen, daß man wegen der Kostspieligkeit zu diesem Rechtsmittel nicht greifen werde, abgesehen ganz von einzelnen Anwälten, welche auf das Prozessiren der Parteien einwirken, wodurch der Mißbrauch noch erhöht werden kann. Der Herr Ministerpräsident hat nun für die dritte Instanz noch besonders hervorgehoben, daß ja die Entscheidung in pleno geschehe. Ich will die Vorzüge einer solchen Entscheidung, sowie die Richtigkeit der Behauptung, daß in Senaten eine Gleichförmigkeit nicht so leicht erreicht würde, zwar nicht verkennen, mache Sie aber auch darauf aufmerksam, daß wir die wünschenswerthe Gleichförmigkeit auch in der zweiten Instanz erhalten werden, da ich glaube, daß der Präsident oder die Präsidenten diese Gleichförmigkeit beim mündlichen Verfahren durch ihre Vermittelung eben so gut herbeiführen werden, als es bisher im schriftlichen Verfahren geschehen ist. Komme ich nun zur Sache selbst, so frage ich, worauf es eigentlich ankommt? Hier liegt es sehr nahe und ich gebe dem Herrn Ministerpräsidenten vollkommen recht, daß, wo Zwei verschiedenartig gesprochen haben, man die Meinung eines Dritten suche. Es ist dies ganz das Verfahren der Schiedsrichter. Haben zwei Personen gesprochen, so suchen sie sich eine dritte, einen Obmann, und dieser giebt den Ausschlag. Die Verhältnisse sind aber doch sehr verschieden und es ruhen solche Schiedssprüche auf arbiträrem Ermessen, auf der subjectiven Anschauung. Betrachten Sie aber das Gericht, so tritt zu der Meinung seiner Mitglieder noch ein dritter Factor hinzu, das ist das Gesetz, welches der Richter als Grundlage seines Ausspruches anwenden soll. Wenn nun eine Sache beim Amtsrichter entschieden ist, so gelangt sie dann an die zweite Instanz, die ein mit fünf Richtern besetztes Collegium bildet. Würde sie aber weder bei jenem ersten, noch bei dieser zweiten Instanz genügend aufgeklärt, wird sie es denn durch das Oberappellationsgericht noch mehr werden? Urtheilt das Obergericht in erster Instanz, das Appellationsgericht in zweiter Instanz, so haben wir das Urtheil zweier Collegialgerichte. Meine Herren! erinnert das nicht an die deutsche Tiftelei, daß da noch ein drittes Gericht die Untersuchung anstellen soll, wo zwei vollbesetzte Collegialgerichte nach den bestehenden Gesetzen bereits alles Nöthige geprüft haben? Das ist ja gerade die Spitzfindigkeit, die Grübelei des Juristenwesens, wovon wir uns entfernen müssen und eben, weil es sich sehr deutlich herausstellt, daß eine Sache, in welcher das Recht solchergestalt in der zweiten Instanz nicht gefunden wird, auch in der dritten nicht wird gefunden werden. Haben wir denn nicht Sachen genug, die an drei Facultäten verschickt worden sind, von denen die eine so, die andere anders und die dritte wieder ein anderes Recht gesprochen hat, und das geschah von Leuten, die am Heerd der Wissenschaft leben, von denen die Rechtswissenschaft ausgeht, die doch vollständig Herren sein sollten der Gesetzkunde und ihrer Auslegung. Können aber diese nicht einmal die Fälle so prüfen, die Gesetze so anwenden, daß eine gleichmäßige Entscheidung daraus hervorgeht, welche Gleichförmigkeit versprechen Sie sich dann von der dritten Instanz? Der Abg. Bothe hat Einiges gesagt, was sich leicht widerlegen läßt, er hat von Recurs in Verwaltungssachen gesprochen, hat aber vergessen, was hier den Recurs wünschenswerth mache, daß hier Zweckmäßigkeitsgründe vorliegen, daß subjectives Ermessen das Urtheil spricht, während es sich in unserm Falle um das positive Recht und dessen Anwendung handelt. Dann hat der geehrte Abgeordnete aber eine ganz wunderliche Vorstellung, indem er ausführt, daß es sich hier von einem Recht handle, welches die Eingesessenen auf die dritte Instanz haben, das man abschaffen wolle. Er macht die dritte Instanz dadurch zu einem Privilegium der Betheiligten. Ich denke, wir haben diese Instanz durch das Gesetz erhalten, ebenso können wir sie auf demselben Wege wieder nehmen. Wir greifen ja auch in die ganze Justiz- und in die Aemterverfassung aufs Tiefste hinein. Inwiefern also der Abg. Bothe dem Landtage das Recht zur Abschaffung der dritten Instanz bestreiten will, das ist mit meinen Begriffen von der Auslegung der Gesetze oder der Hermeneutik gänzlich unvereinbar. Wenn dann derselbe Abgeordnete sich deshalb rechtfertigte, daß er auf dem neunten Landtage sich gegen das Oberappellationsgericht ausgesprochen habe, oder es doch nur unter gewissen Bedingungen beibehalten wollte, so hat er gegenwärtig mit Nichts dargethan, daß die Bedingungen sei-

Landesbibliothek Oldenburg

nes früheren Antrags weggefallen sind; ich meine den Antrag, nicht den von Bargmann und Niebour, sondern seinen eignen, im neunten Landtag gestellten, welcher wollte, daß wir des eigenen Gerichts für die dritte Instanz uns entäußerten. Es ist ferner bereits deutlich gemacht worden, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem jetzigen und früheren Verfahren vorliege. Wurde früher appellirt, so kam darauf die Beschwerdeschrift ein und auf diese hin wurde das Urtheil gesprochen, ohne weiteres Gehör und der Spruch ist mithin ein sehr unvollständiger. Jetzt soll aber die ganze Sache völlig neu reproducirt werden. Das ist ein sehr wesentlicher Unterschied und Grund für die Aufhebung der dritten Instanz. Können wir uns aber in Criminalsachen da bei der Cassationsinstanz begnügen, da, wo die Ehre, Vermögen, die ganze Existenz in Gefahr ist, so können wir es wohl auch bei Civilsachen. Wer klaren, gesunden Menschenverstand hat, der muß einsehen, daß es hier fast so ist, wie mit dem Ei des Columbus. Was zehn Richter an verschiedenen Gerichten nicht finden, das muß so geworren sein, daß man dann überhaupt den Knoten durchhauen muß. Das ist das Recht der Controversen, welche Niemand durchschaut, bei denen es für das Ganze gleichgültig ist, ob so oder so entschieden werde. Ich brauche wohl nicht erst auf das Staatsgrundgesetz hinzuweisen, da ich heute noch der Ansicht bin, daß wir demselben nicht ganz treu geblieben sind, indem auch jetzt noch das Wesentlichste unseres Verfahrens das schriftliche ist. Das Staatsgrundgesetz schreibt auch die möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges und der Behörden vor. Ich kann mich des Gefühls nicht entschlagen, daß, wenn wir das Oberappellationsgericht nicht hätten, so würden wir es auch durch Annahme der Ziffer des Art. 266 gewiß nicht gründen. Es ist wahr, es ist dies eine gute Einrichtung für junge Beamte, sie können mehr Carriere machen, wer aber die Sache genau kennt, und wer sie unbefangen und ohne persönliche Rücksichten betrachtet, der muß sagen, daß wir an zwei Instanzen genug haben. Können Sie sich nicht davon trennen, wollen Sie das Land mit den Kosten des Gerichts, mit allen Folgen der dadurch entstehenden Prozeßverzögerung beschweren? — Für meinen eventuellen Antrag sage ich Nichts; er ist das Mindere; nehmen Sie ihn wenigstens an, so ist es doch Etwas. —

Berichterst. **v. Wedderkop**: Es ist von dem Vorredner, welcher gegen den Antrag der Mehrheit gesprochen hat, wiederholt hervorgehoben worden, daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Art. 266 Nr. 4, welche hier in Frage kommt, nur wegen des Oberappellationsgerichts in das Gesetz aufgenommen sei. Es ist schon von den Vertheidigern der Mehrheit darauf geantwortet worden, daß umgekehrt das Oberappellationsgericht bleiben müsse, weil diese erweiterte Nichtigkeitsbeschwerde zweckmäßig durch das Gesetz eingeführt wird. Das Oberappellationsgericht ist wegen der Nichtigkeitsbeschwerde da, nicht aber diese wegen des Oberappellationsgerichts. Das dieses Rechtsmittel den Namen Nichtigkeitsbeschwerde führt, hat Anstoß gefunden und man hat aus dieser Benennung, weil sie nicht passend sei, folgern wollen, es wäre nur das Mittel, um das Oberappellationsgericht aufrecht zu erhalten. Allein denselben Namen für dieses Rechtsmittel finden Sie auch in andern Prozeßgesetzgebungen, welche dieses Rechtsmittel kennen, und es ist weiter nichts, als die Uebersetzung des französischen Wortes: „cassation". Dieses Institut ist durch das französische Prozeßrecht zuerst ausgebildet und von denjenigen Gesetzgebungen, welche jenem folgten, beibehalten worden. Was nun die Gründe für und gegen die Mehrheitsanträge betrifft, so wird es mir schwer, meine Herren, hierüber etwas Neues zu sagen. Alles, was heute dafür und dawider gesprochen wurde, ist mit wenigen Ausnahmen bei früheren Verhandlungen schon vorgekommen. Das aber haben die Gegner des Mehrheitsantrags nicht nachweisen können, daß der Zweck dieses Rechtsmittels, nämlich ein constantes Recht und Rechtssicherheit zu schaffen, auf andere Weise erreicht werden kann. Allerdings kann uns dasselbe das ideale Recht, dessen vorhin gedacht wurde, nicht schaffen, aber das kann dadurch bewirkt werden, daß nicht dieselbe obere Instanz unmittelbar auf einander folgend, bald so bald anders erkenne. Daß auch das Oberappellationsgericht nicht immer unabänderlich bei seiner einmal gefaßten Meinung stehen bleiben werde, daß auch hier im Laufe vieler Jahre verschiedenartige Entscheidungen vorkommen können, gebe ich zu, sehe aber darin keineswegs einen Nachtheil für das Recht, weil es mit dem Volke fortleben muß, und wäre es allzu stabil, diesen Zweck nicht erfüllen würde. Wenn wir aber ein höchstes Gericht haben, das in mehrere Senate getheilt ist, so werden wir das Schauspiel erleben, daß gleichzeitig von ihnen sich widersprechende Erkenntnisse abgegeben werden. Es ist freilich von einem Vertheidiger des Minderheitsantrags behauptet worden, daß ähnliche Einrichtungen, wie die jetzt bestehende, wonach verschiedene Senate desselben Gerichtshofs, wenn es sich um eine sehr bestrittene und früher anders entschiedene Rechtsfrage handelt, zusammentreten und sich verständigen, fortbestehen oder wieder eingeführt werden können; allein es ist das, wie auch schon der Ministerpräsident bemerkt hat, bei dem mündlichen Verfahren ganz unmöglich. Rechtsausführungen werden künftig immer nur mündlich vorgetragen, ebenso kommen in sehr vielen Fällen mündliche Verhandlungen zur Erörterung der Thatsachen vor und es ist deshalb ausdrücklich vorgeschrieben, daß diejenigen Richter, welche das Urtheil entfällen, auch bei der mündlichen Verhandlung zugegen gewesen sein müssen. Wie könnte nun hiervon bei Sachen, wo der Rechtspunkt besonders zweifelhaft ist, eine Ausnahme dahin gemacht werden, daß hier Richter zugezogen würden, welche bei der mündlichen Verhandlung nicht zugegen waren, welche, abgesehen von den kurzen Aufzeichnungen über das Thatsächliche, Nichts von der Sache wissen? Die weitern Einwürfe gegen dieses Rechtsmittel, daß die Raschheit der Entscheidung der Rechtsstreite gefährdet, die Kosten vermehrt und gegen das Staatsgrundgesetz gefehlt würde, wenn wir das Oberappellationsgericht beibehielten, glaube ich, sind nicht schwer zu widerlegen. Daß ein Rechtsstreit länger dauern

Landesbibliothek Oldenburg

kann, wenn die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet ist, will ich nicht bestreiten, allein daß dessenungeachtet durch das neue Verfahren eine wesentliche Abkürzung der Prozesse hervorgerufen wird, läßt sich doch ebensowenig bestreiten. Wenn nach dem früheren Verfahren Prozesse jahrelang liegen bleiben und verschleppt werden konnten, so ist dieses nach dem neuen Verfahren unmöglich. Es wird daher ungeachtet des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde der Prozeßgang an Raschheit jedenfalls ganz bedeutend gewinnen. Es ist uns ferner vorgehalten worden, daß wir dasjenige, was wir hinsichtlich der amtsgerichtlichen Erkenntnisse zugegeben haben, auch im Allgemeinen für alle gerichtlichen Erkenntnisse zugestehen müßten. Zwischen amtsgerichtlichen Erkenntnissen, Bagatellsachen und obergerichtlichen Entscheidungen ist aber doch ein sehr großer Unterschied. Wir haben nicht geglaubt, befürchten zu müssen, daß in Bagatellsachen, die zur amtsgerichtlichen Competenz gehören, bis zur dritten Instanz gegangen und das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden würde, weil eben die Kosten dieser Beschwerdeführung mit dem Gegenstande in keinem Verhältnisse stehen würden. Das hat aber der Vorredner nicht für zutreffend gefunden und gemeint, die Leute würden, so gut wie sie in der Lotterie spielten, sich auch dieses Rechtsmittels bedienen. Aber zwischen einer Lotterie und einem Bagatellprozeß ist, abgesehen von der Ungewißheit des Resultats, doch ein großer Unterschied. Wenn man in die Lotterie setzt, so setzt man wenig, um viel zu gewinnen, wenn man aber eine Bagatellsache bis in die dritte Instanz verfolgt, so setzt man viel ein, um wenig zu gewinnen. Das ist ein bedeutender Unterschied, den die prozeßführenden Parteien wohl ermessen werden. Daher kann ich auch die Bedenken, aus welchen der eventuell gestellte Antrag, der jedenfalls im Princip nicht gerechtfertigt ist, zur Annahme empfohlen worden ist, nicht theilen und werde nicht dafür stimmen. Wer aber glaubt, daß in Zukunft, wenn der Art. 266 des Gesetzes gerade so, wie er im Entwurfe vorgeschlagen ist, bleibt, beinahe alle Bagatellsachen bis ans Oberappellationsgericht gelangen werden, der mag unbedenklich für den eventuellen Antrag stimmen, denn es ist ja auch von uns zugegeben worden, daß das ein Mißbrauch sein würde. Dadurch, daß die sehr geringe Anzahl von amtsgerichtlichen Fällen, die nach unserer Ansicht durch die erweiterte Nichtigkeitsbeschwerde in die dritte Instanz gelangen würden, ausfällt, wird die Rechtseinheit nicht gefährdet werden. Ebensowenig kann aber auch der Kostenpunkt einen Grund gegen die erweiterte Nichtigkeitsbeschwerde abgeben. Allerdings könnten, wenn die von der Minderheit in dem Berichte über die Gerichtsverfassung vorgeschlagene Formation eingeführt würde, etwa zwei Mitglieder des Oberappellationsgerichts, aber nichts von dem anderen Personale erspart werden. Der Cassationssenat würde ja immer selbstständig bestehen bleiben. Die durch jene Minderausgabe entstandene Ersparniß würde aber wieder aufgehoben werden dadurch, daß nach der Minderheit zwei Vicepräsidenten angestellt werden müssen, welche der Entwurf nicht kennt und welche höher besoldet werden müssen, als die gewöhnlichen Mitglieder. Somit würde Nichts erspart. Im günstigsten Falle bliebe vielleicht eine kleine Summe von wenig mehr als 1000 Thaler übrig, die gespart werden könnte. Ob diese Summe von dem Belang ist, um dafür den durch die Nichtigkeitsbeschwerde zu erlangenden Vortheil aufzugeben, das, meine Herren, stelle ich Ihrer Erwägung anheim. Was endlich die Frage betrifft, ob wir nicht durch Beibehaltung des Oberappellationsgerichts mit dem Staatsgrundgesetz in Widerspruch gerathen, so brauche ich wohl darüber kein Wort zu verlieren. Daß das Staatsgrundgesetz keine zweckmäßige und nothwendige Behörde abschaffen will, das deutet der Wortlaut desselben deutlich genug an. Mit dem Staatsgrundgesetze kann man es ganz gewiß nicht motiviren, wenn man zum Nachtheil der Rechtsausbildung eine Veränderung der Behörden eintreten lassen will, die nicht einmal an Kosten erheblich Etwas erspart.

Der Präsident verschreitet zur Abstimmung über den Antrag 105 und es antworten bei Namensaufruf mit Ja 24, mit Nein 22 Stimmen, nämlich:

Mit Ja die Abgeordneten:

Schwegmann, Wibel, Willers, Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Brader, Brumund, Bulling, von Finckh, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, von Münster, Noell, Oetken, Onken, Rösener, Rolfs.

Mit Nein die Abgeordneten:

Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, von Berg, Böker, Bothe, Brögelmann, Fernedding, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, Nieberding, Pancratz und Rüder.

Beurlaubt war der Abg. Crone.

Damit fällt der Antrag 106 und es gelangt Art. 277 zur Discussion.

Abg. **Wibel**: Auch diese Frage, meine Herren, ist schon besprochen worden, ich werde mich daher ganz kurz darüber fassen und würde gar nicht ums Wort gebeten haben, wenn ich nicht neben diesem Antrage noch den eventuell stellen wollte, den Art. 277 ganz zu streichen. Der Bericht, welcher Ihnen über die Strafprozeß-Ordnung vorliegt, hat gleichfalls diesen Artikel beanstandet, auch dort ist hervorgehoben, welche Bedenken in einem so kleinen Lande, wie dem unsrigen, aus der Einführung einer solchen Einrichtung entstehen. Es ist auch neulich bei der Verhandlung dieser Sache darauf hingewiesen worden, wie es nicht gut thue, einen einmal entschiedenen Rechtsstreit nochmals wieder aufzufrischen. Eine alte Wunde aufzureißen, ist doppelter Schmerz, unheilbarer Schmerz wäre es in diesen Fällen. Denn wer bei den gewöhnlichen Instanzenzuge den Prozeß gewonnen hätte, der könnte sich seines Sieges nicht mehr freuen, wenn der Staatsanwalt ohne Rücksicht auf die Rechtskraft der Entscheidung appelliren und ein anderes Resultat herbeiführen könnte, um nachzuweisen, daß der Sieger vor Gericht nicht

Landesbibliothek Oldenburg

hätte siegen sollen. Einmal compromittirt er das Gericht, dann aber bringt er den Sieger in die übele Lage, daß er sich verpflichtet fühlen möchte hinzugehen nach seinem Gegner, und zu sagen, wie ich schon neulich andeutete —: „Da, mein Bruder, hast du, was mir mit Unrecht zuerkannt ist.“ Aber das wäre viel von einem Menschen verlangt. In welche übele Lage wird aber das Gericht auf der andern Seite kommen, wenn dem Verlierenden zuerkannt wird, was der Richter ihm aberkannt hat, oder wird der verlierende Theil sich leicht trösten, wenn er durch die fingirte Appellation des Staatsanwalts hätte gewinnen müssen, wenn das Gericht richtig entschieden hätte? Kommt es dadurch nicht in die Lage, daß man einen unglücklichen Mann aus ihm mache? Wir haben gewiß schon alle hier und da unter unsern Mitbürgern einen Unglücklichen gekannt, der an der fixen Idee litt, er hätte seinen Prozeß gewinnen müssen, wenn die Sache recht zugegangen wäre, und Alle haben einen solchen Unglücklichen tief betrauert. Ich habe mehr als einen solchen Mann gerathen sehen an den Rand des Irrsinns! In einem so kleinen Lande wie das unsrige, würde die Entscheidung des Oberappellationsgerichts fast jedes mal zur Kenntniß der betheiligten Personen gelangen. In einem großen Staate wie Frankreich mag es anders sein, und wenn Hannover in seiner Prozeßordnung sich diesem anschließen zu dürfen geglaubt, so mag dasselbe seine Erfahrungen damit machen; wir dürfen uns in diesem Punkte, wo es auf die Größe des Landes ankommt, nicht mit dem Königreich Hannover vergleichen. Sollten Sie indeß die Streichung des Artikel aus diesem oder einem andern Grunde nicht wollen, so würde ich doch schon viel Hülfe darin erblicken, wenn derselbe eine Beschränkung erhielte, ähnlich der, welche im Berichte über die Strafprozeßordnung angebracht ist, so daß hinzugesetzt würde:

„Zum Zweck eines Ausspruchs, daß über das Streitobject „anders zu erkennen gewesen wäre, ist der Staatsanwaltschaft „diese Beschwerde nicht gestattet.“

Wenn ein Angeklagter frei gesprochen ist, so soll über diese Frage nach unserem Ausschußantrage über den Strafprozeß vom Staatsanwalte nicht appellirt werden, so muß auch im Civilprozesse keine Untersuchung darüber angestellt werden, ob das Streitobject hätte zuerkannt werden müssen oder nicht. Es würden bei diesem Zusatze nur die Fälle, welche der Artikel eigentlich auch nur nennt und namentlich aufführt übrig bleiben und wenn die Staatsregierung sich Nutzen und Segen davon verspricht, so würde der schon dadurch erreicht werden. Genau betrachtet, kleidet sich der Art. namentlich auch wieder in ein viel unschuldigeres Gewand, als ihm gebührt, wenn er sagt: „der Oberstaatsanwalt kann „in allen Fällen, in welchen ein Gericht durch eine Verfü„gung oder sonstige Amtshandlung ꝛc.“

Der Ausdruck Verfügung oder sonstige Amtshandlung spricht nicht geradezu aus, daß es sich auch um das Enderkenntniß handelt, doch soll es, wie man sagt, darunter begriffen sein. Ob in Hannover auch, weiß ich nicht.

Andere Verfügungen mit Ausnahme der Entscheidung über das wirkliche Streitobject möchten zur Wahrung des Gesetzes bei dem Oberappellations-Gerichte zur Sprache gebracht werden und dem Staatsanwalte möchte zuzugestehen sein, darauf hinzuwirken oder Beschwerde zu führen, daß den Gerichten Gleichmäßigkeit des Verfahrens anbefohlen werde; aber über das Mein und Dein soll kein Urtheil mehr gesprochen werden, wenn bereits rechtskräftig darüber erkannt worden ist. Am liebsten sähe ich freilich, wenn der Artikel auch mit diesen Zusätzen nicht angenommen würde. Ich glaube, das Justizministerium wird dabei nichts verlieren. Will man die Gerichte in Bezug auf die Gleichmäßigkeit auch der Entscheidung überwachen, so kann der Staatsanwalt für diesen Zweck dazu verpflichtet werden, sich an das Ober-Appellations-Gericht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde zu wenden. Derselbe kann eben so gut und besser aber auch durch seine Instruction beauftragt werden, an das Justizministerium zu berichten und dort anheim geben, ob etwas verfügt werden soll oder nicht. Es könnte dies dann geschehen, dadurch, daß dem Oberappellationsgerichte aufgegeben würde, über den Fall ein Gutachten abzugeben, rein abstract über die Rechtsfrage selbst, ohne Nennung der Namen der Parteien, über die reine Rechts- oder processualische Frage, und dieses Gutachten könnte dann den Untergerichten mitgetheilt werden. Der Zweck ist also zu erreichen, wenn Sie den Artikel streichen, dieser Artikel wird aber wenigstens unschädlicher, wenn Sie meinen eventuellen Antrag annehmen.

Auf die Frage des Präsidenten wird zunächst der Hauptantrag des Abg. Wibel nicht unterstützt, wogegen der eventuelle Antrag die erforderliche Unterstützung erlangt.

Reg.-Comm. **Becker**: Ich kann in diesen Augenblick nicht ganz genau übersehen, wie dieser eventuelle Antrag sich in das, was das Gesetz im Art. 277 will, passend einfügt. Was dieser Artikel enthält, ist wörtlich aus dem Hannoverschen Gesetze genommen. Hannover hat etwas Aehnliches aus dem Französischen Gesetze entlehnt und in Verbindung mit dem ganzen neuen Verfahren zweckmäßig gefunden. Die Hann. Stände haben ihr Gutachten dahin abgegeben: „bei der Neuheit des Institutes der Staatsanwaltschaft „haben Stände es nur billigen können, daß in Ansehung „der denselben beizulegenden Funktionen der Entwurf sich den„jenigen angeschlossen, was in andern Ländern durch die „Erfahrung sich bewährt hat.“

Die Staats-Regierung hat geglaubt, sich dem anschließen zu müssen, hat insbesondere den Art. 277 aufgenommen in der Erwägung, daß er sich anderwärts schon bewährt habe. Wenn also der Artikel ein unschuldigeres Gewand erhalten hat, als ihm gebührt, so kann ich das nicht weiter beurtheilen und muß auch sagen, daß nach in Hannover selbst eingezogenen Erkundigungen er dort sich bewährt hat, namentlich auch für Aufrechthaltuug der Rechtseinheit praktisch befunden worden ist.

Wenn er dahin verändert werden soll, daß nur eine Rechtsansicht ausgesprochen und nicht über das Streitobject

Landesbibliothek Oldenburg

anders erkannt werden soll, so weiß ich kaum, wie dies sich mit §. 4 vereinigen ließe, welcher eine Mittheilung des vernichtenden Urtheils vorschreibt. Ein vernichtendes Urtheil kann ich mir nicht anders denken, als wenn ein anderes Urtheil, welches doch immer ein Streitobject haben wird, aufgehoben wird. Der Artikel müßte also bei der 2. Lesung anders gefaßt werden, wenn wir im Sinne des Herrn Antragstellers etwas Anderes einführen wollen, als Hannover und andere Staaten haben.

Abg. **Wibel**: Die Bemerkung des Hrn. Reg.-Commissairs ist sehr richtig, daß vor der 2. Lesung der Artikel etwas anders gefaßt werden müßte, das gehört aber auch wohl in die 2. Lesung.

Berichter. Abg. **v. Wedderkop**: Meine Herren! Nachdem Sie den Parteien die Nichtigkeitsbeschwerde wegen des verletzten Gesetzes entzogen haben, bitte ich Sie, dieselbe wenigstens der Behörde zu lassen, weil dies doch das Mindeste ist, wodurch die Rechtseinheit einigermaßen gesichert werden kann. Mir scheint es doch unverkennbar zweckmäßig zu sein, ein solches Institut zur Wahrnehmung der Rechtssicherheit, wie es in andern Ländern bereits besteht, auch bei uns einzuführen, und nicht solche Absonderlichkeiten, welche die Durchführung des neuen Prozeßverfahrens nur erschweren, in unserm Lande einzuführen. Es ist doch immer besser, man schließt sich Dem an, was sich in andern Ländern bereits bewährt hat, und daß dies hier der Fall, dafür habe ich aus meiner eigenen Erfahrung Beweise: Namentlich wird in der Rhein-Provinz, in Rhein-Baiern mitunter, wenn auch nicht gerade sehr häufig, von der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes Gebrauch gemacht und es wird dadurch, daß solche Erkenntnisse in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, sehr wesentlich auf die Rechtseinheit hingewirkt.

Der Präsident läßt nun die Abstimmung über den eventuellen Antrag des Abg. Wibel folgen und es erklären sich bei Namens-Aufruf 20 Abgeordnete für, 25 gegen denselben.

Gegen denselben stimmten mit Nein die Abgeordneten:

v. Wedderkop, Zedelius, Barleben, Barnstedt, v. Berg, Bothe, Böker, Brögelmann, Bulling, Friederichs, von Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, Mölling, v. Münster, Nieberding, Noell, Pancratz, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan.

Für denselben mit Ja die Abgeordneten:

Wibel, Willers, Alfs, Bargmann, Böckel, Brader, Brumund, Ferneding, v. Finckh, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Oetken, Onken, Röiener, Rolfs und Schwegmann.

Abwesend waren die Abgeordneten: Ahlhorn, Crone.

Der Antrag ist demnach abgelehnt.

Es folgt nun in Veranlassung des Klävemann'schen Antrags die Berathung über Art. 297 und die Anträge 114 u. 118.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren! das in dem Art. 295. und den folgenden Artikeln vorgeschriebene Mahnverfahren ist gewiß sehr zweckmäßig, vor Allem, wenn man den Kostensatz für das zu erlassende bedingte Mandat möglichst niedrig annimmt, was allerdings erforderlich zu sein scheint. Einfache persönliche Forderungen gelangen dadurch sehr schnell und ohne viele Kosten zur Vollstreckbarkeit, und werden auf diese Weise viele Prozesse vermieden, welche sich sonst vielleicht durch mehrere Instanzen hinschleppen, weil der Schuldner nach Einreden sucht, nicht sowohl, indem er sich der Forderung nicht schuldig hält, als weil er sich vor den großen Kosten fürchtet, weil ihm die Prozeßkosten zu lästig fallen.

Daß das Verfahren bei uns einzuführen sei, darüber sind denn auch alle Theile einverstanden. Indeß gehen die Anträge einer Mehrheit und einer Minderheit des Ausschusses darin auseinander, daß die Mehrheit nur dem Amtsrichter und nur bei Forderungen bis zur Summe von 75 Thlr. die Befugniß ein solches Mandat zu erlassen einräumen will, während die Minderheit dafür hält, daß es zweckmäßig sei, daß zwar dem Amtsrichter das fragliche Verfahren zugewiesen werde, daß aber eine Beschränkung hinsichtlich der Summe nicht stattfinde.

Ich meinestheils wünsche die Annahme der Anträge der Minderheit. Für die Einführung dieses Verfahrens sprechen nämlich bei den größeren Summen ganz dieselben Gründe, wie bei den kleineren. Die Mehrheit hat gegen die Unbeschränktheit in der Summe zwei Bedenken erhoben. Allein keines von beiden scheint mir zutreffend. Sie beruft sich zunächst auf Hannover und sagt, es habe sich das dortige Verfahren bewährt. Mit den Berufungen auf Hannover, meine Herren, ist hier schon so viel Mißbrauch getrieben worden, daß sie fast allen Credit verloren haben. Diese Berufung hat aber in diesem Falle auch innere Gründe gegen sich. Nach dem hannoverschen Verfahren kann ein unbedingtes Mandat bis zur Summe von 50 Thlr. erlassen werden, darüber hinaus ist man dort nicht gegangen. Mandate auf Summen über 50 Thaler sind dort also niemals erlassen worden. Wie man nun sagen kann, daß dies Verfahren bei Summen über 50 Thlr. hinaus sich dort nicht bewährt habe, verstehe ich nicht, denn es hat ja eben niemals dort Statt gefunden. Die Majorität theilt mit, daß in Baden dasselbe Verfahren statt finde, aber ohne Beschränkung hinsichtlich der Summe. Wenn nun die Mehrheit das Hannoversche Verfahren gegenüber dem Badenschen als bewährt hat hinstellen wollen, so hätte dargelegt werden müssen, daß das letztere in Bezug auf größere Summen sich nicht bewährt habe. In Hannover kann sich nur das Verfahren überhaupt bewährt haben. Das zweite Bedenken der Mehrheit geht dahin: „daß der Gemahnte dadurch in unbeschränkter Ausdehnung der Gefahr ausgesetzt werde, durch irgend eine Unachtsamkeit oder sonstiges Verschulden seiner Einwendungen verlustig zu werden." Die Minderheit hat dagegen angeführt: „daß ja bisher schon beständig bedingte und selbst unbedingte Zahlungsbefehle in den geeigneten Fällen im weitesten Umfange erlassen werden und jeder Betheiligte dieselben Folgen seiner etwaigen Unachtsamkeit oder Säumniß zu tragen habe." Ich

Landesbibliothek Oldenburg

füge hinzu die Convocationen; bei statt findender Convocation können bedeutende Forderungen verloren werden, wenn sich der Gläubiger nicht rechtzeitig meldet. Und wie verhält es sich mit diesen Convocationen? Sie werden in Zeitungen eingerückt und wenn der Betheiligte ein paar Nummern dieser Zeitung einmal nicht lies't, so ist er schon jener Gefahr ausgesetzt. Bei Mandaten aber wird dem Schuldner die Thatsache, daß er wegen einer Forderung in Anspruch genommen werde, persönlich insinuirt. Und da soll nun die Gefahr, daß er nicht rechtzeitig Protest erhebe, bei größeren Summen größer sein, als bei kleineren? Wird er nicht im Gegentheil um so viel achtsamer sein, je größer die Summe ist, der er sich durch sein Schweigen schuldig bekennen würde? Es sind also diese Bedenken nicht zutreffend. Sind sie das aber nicht, und sind fernere Bedenken nicht vorhanden, — man hat wohl gesagt, man müsse den Amtsrichter niemals über seine Competenz hinausgehen lassen; aber es handelt sich hier ja nicht um einen Prozeß oder um eine Entscheidung, sondern um eine gerichtliche Mahnung, also eine Art Act freiwilliger Gerichtsbarkeit — sind also Bedenken hinsichtlich der Unbeschränktheit der Summe nicht vorhanden, sind sie wenigstens von keiner Erheblichkeit, so denken Sie sich, meine Herren, wie vielen Werth es namentlich für Geschäftsleute haben muß, wie selbst der Credit im Kleinen und selbst im größeren Verkehr gewinnen kann, wenn bei solchen persönlichen Forderungen, auch wenn sie sich über 75 Thlr. belaufen, eine schnelle Liquidität und Vollstreckbarkeit erreicht werden kann. Lassen Sie mich, meine Herren, nachdem man hier sich so vielseitig schon auf Hannover berufen hat, doch auch eines Gesprächs gedenken, welches ich in einer Gesellschaft von Geschäftsleuten und Beamten eines kleinen Städtchens in jenem Lande über denselben Gegenstand kürzlich gehabt habe. Es war da von den Vortheilen und Nachtheilen der gegenwärtigen Institutionen des Königreichs Hannover die Rede, und es wurde an diesen jetzigen Einrichtungen daselbst außerordentlich viel getadelt, von Lob habe ich fast nichts gehört. Ein Geschäftsmann aber äußerte, daß der größte Mangel der gegenwärtigen Einrichtung darin liege, daß über 50 Thlr., beziehungsweise 100 Thlr. hinausgehende Forderungen beim Amtsrichter nicht liquidirt werden könnten, sondern immer beim Obergerichte angebracht werden müßten. Es war ein Geschäftsmann, meine Herren, welcher von allen Mängeln der ganzen Einrichtung gerade dies als den größten Mangel emp'and, und ich habe Ihnen das nur erzählt, um Ihnen vor Augen zu führen, was das Bedürfniß der Geschäftsleute ist, und was Geschäftsleute vorzugsweise wünschen. Ich empfehle Ihnen daher die Anträge zur Annahme, welche die Minderheit unter den Nummern 114. und 118. gestellt hat.

Reg.-Commissar **Becker**: Meine Herren, obgleich die Berufung auf Hannover allen Credit verloren haben soll, so ist sie doch wiedergekommen und zwar nicht mit Unrecht, wenn sie richtig ist. Die Staatsregierung befand sich hier in einer ähnlichen Lage, wie in Betreff des eben besprochenen Punktes. Es handelt sich hier nicht um etwas Bestehendes, sondern um etwas ganz Neues. Dies Mahnverfahren ist kein Prozeß, sondern besteht eigentlich nur in einem Mahnzettel, der dem Schuldner durch das Gericht zugeschickt wird. Wenn der Schuldner sagt, ich will nicht zahlen, so ist die Sache aus; sagt er aber Nichts, so hat das die besondere Wirkung, daß er seine Einreden verliert. Das Verfahren hat sich als practisch heraus gestellt, und fragt es sich nur, wie weit man damit gehen soll. Der Ausschuß antwortet mit Recht: zunächst so weit wie Hannover, weil wir die dortige Erfahrung für uns haben und es nicht lieben, für unser kleines Land Neues zu schaffen, dessen Folgen wir nicht einigermaßen übersehen. Es existirt freilich im fernen Baden und Hessen dies Verfahren im größeren Maaßstabe und es ist sogar von Mittermeier dem Hannoverschen Gesetze der Vorwurf gemacht worden, daß es dasselbe beschränkt habe. Hannover ist hierin so vorsichtig gewesen, daß es noch unter die amtsrichterliche Competenz gegangen ist, welche dort 100 Thlr. beträgt und hat damit auch die Staatsregierung veranlassen müssen, nicht zu weit zu gehen. Der Vorredner hob hervor, es ließe sich kein Grund denken, weshalb man dieses Verfahren nur bei kleinen Summen und nicht bei größeren zulassen möchte. Es ist schwer über ein Institut zu urtheilen, welches man nicht kennt. Indeß denke ich, sein Werth beruht hauptsächlich darauf, daß es practisch ist, wo der Beklagte keine Einrede hat, wo er nicht processen will, wo er nur nicht augenblicklich zählen kann oder will und einer ernsten Mahnung bedarf. Das trifft aber regelmäßig nur bei geringen Summen zu; wer größere zu zahlen weigert, wird in der Regel Einreden haben. Ich muß dies auch vermuthen nach den Motiven, welche die hessische Regierung zu ihrem Entwurfe gegeben hat, demzufolge dieses Mahnverfahren seit längerer Zeit in der dortigen Provinz Starkenburg für unbeschränkte Summen existirt, aber nur zur practischen Anwendbarkeit kommt für Zinsen, Gefälle und kleine Rechnungsforderungen. Hat die Minderheit noch besonderes Gewicht darauf gelegt, daß dieses Verfahren, wenn es so beschränkt wird, keine große Einwirkung äußern würde, so möchte ich doch dagegen bemerken, daß es in Hannover eine ungemeine Wirksamkeit geäußert hat, denn es sind z. B. im Amtsgerichte Nienburg mit 14,500 Einwohnern in dem Jahre vom 1. Oct. 1852 bis 1853 2776 Zahlungsbefehle ausgegeben und in $^8/_9$ dieser Fälle kein Widerspruch erhoben, so daß nur ca. $^1/_9$ Prozeß entstand. Nur $^1/_8$ kam in die Executionsinstanz. Aehnlich sind die Erfahrungen in andern Hannoverschen Landestheilen.

Abg. **Wibel**: Eine Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissars, der im Ganzen, wie mir scheint, nicht stark gegen diese Anträge gesprochen hat, muß ich mir doch erlauben zu berichtigen. Derselbe sagte, das Mahnverfahren würde hauptsächlich da practisch werden, wo der Beklagte keine Einreden habe und dies werde vorzugsweise bei geringen Summen der Fall sein. Das ist nach meinen practischen Erfahrungen nicht ganz richtig. Ich würde mir von der Ausdehnung des Mahnverfahrens auf größere Summen einen

Landesbibliothek Oldenburg

bedeutenden Vortheil versprechen, auch für diejenigen Fälle, wo der Beklagte eigentlich, wie gesagt wurde, keine Einreden hat, wo er unter gewissen Voraussetzungen auch allenfalls geneigt wäre, Einreden, die er hätte, nicht vorzubringen. Die Erfahrung lehrt, das Forderungen wohl abgetragen, selbst größere Capitale willig gezahlt werden, wenn man die Umleihe sofort anschaffen kann. Findet das aber Schwierigkeiten, so beruft man sich auf einen Mangel, den sich der Fordernde hat zu Schulden kommen lassen, entweder bei der Kündigung, oder hinsichtlich seiner Legitimation, oder andere Formalität. Das kann man im Sinne des Herrn Commissars wohl Einreden nennen, die man eigentlich nicht hatte, nachher aber doch vorbringt, und es wird nun allerdings das Mahnverfahren in solchen Fallen vielleicht dahin führen, daß der Gemahnte lieber gleich die Erklärung abgiebt: ich will nicht zahlen, weil im andern Falle diese Einreden verloren wären. Ob diese Betrachtung Sie abhalten kann, dem Antrage Ihre Zustimmung zu geben, stelle ich anheim. Meines Bedünkens nicht, denn wer nicht jedenfalls zahlen will, der kann ja seine Einreden anzeigen. Im Ganzen verspreche ich mir von diesem Verfahren die Vermeidung von vielen Prozessen. Denn das Vorbringen von Einreden geschieht erst im prozessualischen Verfahren und viele zugestellte Klagen werden erst lange Zeit mit sich umhergetragen, bevor der Beschluß gefaßt wird, Einreden dagegen vorzubringen und nicht nachzugeben.

Abg. **Mölling**: Nach dem, was der Abg. Wibel gesprochen hat und nach der gründlichen Vertheidigung des Minderheitsantrages durch den Abg. Klävemann habe ich kaum noch Etwas zu sagen, um so weniger, als die beste Vertheidigung vom Regierungstische selbst ausgegangen ist. Der Herr Reg.-Commissair hat sehr gründlich auseinandergesetzt, wie in verschiedenen Gerichtsdistricten des Königreichs Hannover dieses Verfahren schon in weiteren Kreisen wohlthätig gewirkt habe, daß eine Masse von Zahlungsbefehlen erlassen und mancher Proceß dadurch abgeschnitten worden sei. Er bezeichnete das ganze Verfahren auch richtig nicht als ein gerichtliches, prozessualisches, sondern als ein anderes freiwilliges oder als ein administratives, als Mahnzettel. Darauf aber muß ich Sie aufmerksam machen, daß doch in der Größe der Summe keine Gefahr liegt und ich weiß wahrlich nicht, warum Hannover, daß doch in der Reformation des Justizwesens so kühne und glückliche Griffe gethan, diesen Gegenstand mit so spitzen Fingern angegriffen und das Verfahren auf eine Summe von 50 Thlrn. beschränkt hat. Ich habe das Hannoversche Verfahren stets warm vertheidigt, muß mich aber hier gegen dasselbe und gegen eine Beschränkung der Summe erklären. Die Insinuation muß gerichtlich geschehen. Wer diese nicht beachtet, hat es sich selbst beizumessen. Die gerichtliche Insinuation ist aber das beste Schutzmittel gegen jede Gefahr und eben deßhalb ist auf die Größe der Summe kein Gewicht zu legen. Ich glaube, meine Herren, Sie werden dem Lande eine große Wohlthat erzeigen, wenn Sie das Verfahren auf eine Summe nicht beschränken.

Bei der folgenden Abstimmung wird Antrag 114:

Der Art. 295 §. 1. werde gefaßt wie folgt:

Ein bedingter Zahlungsbefehl kann nur wegen solcher persönlicher Forderungen, deren Gegenstand in bestimmten Geldsummen oder Quantitäten anderer vertretbarer Sachen besteht, beantragt werden.

angenommen.

Ebenso wird dem Antrage 118:

Dem Schlusse des Artikels werde der Zusatz gegeben: oder Kläger damit an das beikommende Gericht zu verweisen, wenn das Amtsgericht dafür nicht zuständig ist.

beigetreten.

Hierauf folgt die Berathung über Antr. 149 Seite 682 des Berichts.

Reg.-Comm. **Becker**: Dies ist ein wichtigerer Punkt, als der vorhergegangene. Es handelt sich hier nicht darum, einzuführen, was Baden oder was Hannover hat, sondern Etwas, das, soviel mir bekannt, noch keine Gesetzgebung hat. Um Ihnen vollständig klar zu werden, muß ich ein Wenig ausholen. Wenn man von Jemand Etwas will, auch im Prozesse, so sage man es ihm persönlich. Besonders wird dies nothwendig, wenn darauf der Nachtheil gesetzt wird: „Falls Du Nichts dagegen sagst, bist Du schuldig oder verlierst Dein Recht". Deßhalb ist die Insinuation, die Behändigung an die Person selbst, von der man Etwas will, die Etwas thun oder lassen soll, eine wesentliche Vorschrift des Prozesses und so wesentlich, daß selbst Formverletzungen Nichtigkeit des Prozesses zur Folge haben. Ausnahmen sind nur da zu gestatten, wo sie die Natur der Verhältnisse fast nothwendig erfordert und auch da nur mit so wenig Nachtheil für den persönlich Nichtgeladenen, als irgend möglich. Solche Ausnahmen, wo Jemand nicht persönlich geladen wird, sondern nur durch Blätter, Zeitungen, nennt man Edictal-Citationen. Sie kommen vor in 3 Fällen. Wenn eine bestimmte Person, von der ich Etwas will, keinen bekannten Aufenthalt hat, oder wenn das Gericht ihres Aufenthaltsortes die Insinuation verweigert, Art. 91. Hier habe ich es mit dem dritten Falle zu thun, wenn ich diese Person selbst nicht kenne, oder die Ansprüche nicht kenne, zu deren Geltendmachung bei Strafe des Verlustes derselben aufgefordert wird. Immerhin ein ganz abnormes Recht von Jemandem zu verlangen: „bekümmere Dich darum, ob Du in öffentlichen Blättern aufgefordert wirst, Dich mit Deiner Forderung zu melden und melde Dich, sonst ist Deine Forderung verloren". Das kann nur gerechtfertigt werden durch gegenüberstehendes höheres Interesse, wenn nicht das formale Recht über das wirkliche materielle den Sieg davon tragen soll, was doch möglichst vermieden werden muß. Die Nothwendigkeit führt aber auf einzelne solche Fälle, z. B. wo ein Vermögen auf einen Andern übergeht, der die Ansprüche, welche Andere daran machen, nicht kennt. Dahin gehört der Concurs, dahin dingliche Rechte an zu verkaufende oder verkaufte Grundstücke, Uebergang durch Erbschaft u. s. w. Das sind die besonderen

Landesbibliothek Oldenburg

Fälle, welche unser Gesetz aufzählt und ist dieses, so viel mir bekannt, darin weiter gegangen als irgend eine andere Gesetzgebung Deutschlands. Noch weiter zu gehen hat die Staatsregierung um so mehr Bedenken getragen, als dieser Gegenstand an das Amtsgericht verwiesen wird, als ein Richter darüber entscheiden soll, in welchen Fällen einzelne Convocationen zulässig sind, welche große Nachtheile für alle Diejenigen, welche die öffentlichen Blätter, worin die Ladungen erlassen werden, nicht aufmerksam durchlesen, zur Folge haben können. Nichts desto weniger ließ sich nicht verkennen, daß die Convocationen in einzelnen Fällen, auch abgesehen von den hier aufgezählten, noch zu rechtfertigen sind und ist deßhalb im Gesetz zu Art. 326 die Ziffer 9 hinzugesetzt. Diesen Zusatz haben wir gleichmäßig mit der Hannoverschen Proceßordnung und gerade so findet er sich auch in anderen Proceßordnungen. Es ist dadurch die Möglichkeit gegeben, in einem Rechtsinstitute, welches beständig das Leben fortbildet, auch der Gleichförmigkeit mit dem Auslande mehr Rechnung zu tragen. Diese allgemeine Analogie für andere Fälle hält aber die Minderheit nicht für ausreichend, sie will sie auch auf Gesellschaften, ihre Auseinandersetzung und Auflösung, soweit sie auf Vermögen gerichtet sind, ausdehnen. Es ist bei Abfassung des Entwurfes auch besonders an diese Fälle gedacht, weil schon Provocationen dieser Art im Leben vorkommen; es sind aber doch immer nur solche, welche sich an einen der von uns aufgestellten Fälle analog anschließen. Dahin gehört die Convocation bei Auflösung einer Actiengesellschaft, ein Fall, wo das Vermögen auf andere Personen übergeht. Es würde dieser analog zu beurtheilen sein dem Falle in Art. 326 Ziffer 7. Ferner die Handelsgesellschaft, wenn ein Handelsgesellschafter bei Auflösung derselben die Ansprüche kennen will, für die er wegen Handlungen des andern Gesellschafters verhaftet ist. Alle solche einzelne Fälle aber speciell aufzufassen und anzuführen, schien jedoch nicht angemessen, indem man durch eine solche allzugroße Specialisirung in der Gesetzgebung leicht Gefahr läuft, den richtigen generellen Gesichtspunkt zu verlieren. Die Minderheit geht nach Ansicht der Regierung eines Theils zu weit, denn wenn eine Gesellschaft von zwei Personen sich auflöst und beide leben, so muß man in der Regel annehmen, daß die Theilhaber ihre Schuldner und Gläubiger kennen und fast noch besser wie Privatleute, weil sie genaue Bücher führen. Dazu kommt noch ein anderer Gesichtspunkt. Wenn Jemand ein dingliches Recht an ein Grundstück hat, Pfandforderungen und dergleichen, so hält er sich von selbst das Wochenblatt und bekümmert sich um Convocationen, wenn Jemand einen Anspruch an einen Verstorbenen oder einen Cridar hat, so erwecken die besonderen Ereignisse eines Todes, Concurses leicht seine Aufmerksamkeit. Convocationen wegen Auflösungen von Gesellschaften können aber leicht Leute treffen, welche gar nicht daran denken, provocirt zu werden. Das Interesse der Gesellschafter ist nicht zu leugnen, ob aber nicht überwiegende Interessen durch zu leicht erlassene Convocationen verletzt würden, möchte kaum zweifelhaft sein. Die Staatsregierung glaubt auch, daß man auf der anderen Seite noch weiter gehen könnte, wie der Antrag, daß z. B. der Fall, wo ein socius ausscheidet, dem gleichsteht, wo ein Factor, welcher procura gehabt hat, den Kaufmann verläßt. Das Beispiel im Antrage der Minderheit scheint daher auf der einen Seite zu enge, auf der andern zu weit.

Abg. **Mölling**: Es ist mir sehr angenehm, daß ich diesmal principiell mit dem Herrn Regierungs-Commissar auf einem und demselben Boden stehe. Ich bin auch der Ansicht, daß das Recht der Aufforderung in möglichst enge Grenzen beschränkt werden müsse, weil es eben öffentlich geschieht und durch Ausdehnung derselben sehr leicht Vermögensverluste herbeigeführt werden können. Wenn der Herr Commissar aber sagt, daß wir hier ein Verfahren einführten so weit und umfassend, wie es nirgend wäre, so will ich zwar nicht bestreiten, daß es anderswo so sein mag, jedoch darauf aufmerksam machen, daß wir durch die ganze Gesetzes-Berathung hindurch von der Regierung darauf hingewiesen worden sind so weit als möglich an das Bestehende anzuknüpfen und daß wir hier bei uns im Lande ein Convocationsverfahren haben, welches noch weit ausgedehnter ist. Die Herren, welche bei den Gerichten fungiren, namentlich die Mitglieder der Landgerichte, wissen, wie leicht und in welcher Ausdehnung solche Proclamen erlassen werden und Nachtheile möchten daraus eben nicht nachzuweisen sein. Demungeachtet fühle ich und erkenne es an, daß eine Beschränkung dieses Verfahrens geschehen muß. Der Herr Regierungs-Commissar hat gesagt, daß man sich helfen könne, bei Handelsgesellschaften, bei einzelnen sociis, Compagnien u. s. w. durch Analogien, er hat aber selbst den Zweifel angeregt, ob dieselben überall zulässig seien. Dadurch wirft man also wieder einen Zankapfel in die Gerichte hinein. Ich wenigstens würde glauben, daß eine Analogie nicht Statt finden könne. Ich sehe aber nicht ein, warum wir nicht, wo wir anerkennen, daß wir zu Analogieen greifen müssen, feste gesetzliche Bestimmungen treffen wollen. In Ziffer 7 ist ein bestimmter Grund der Proclamserlassung angegeben, die Uebertragung eines ganzen Vermögens, und ich brauche nicht auszuführen, daß nicht jede Handelsgesellschaft immer ein ganzes Vermögen umfaßt und daher die Analogie dieses Artikels darauf alsdann nicht paßt. In Ziffer 9 ist aber ein bestimmter Gegenstand als Grund der Erlassung einer öffentlichen Aufforderung genannt. Ich gehe davon aus, daß Nichts gefährlicher sei als in einem Gesetze nur zu specialisiren, d. h. es auf einzelne bestimmte Fälle zu beschränken. Mich dünkt vielmehr, daß ein Gesetz wesentlich von einem allgemeinen Grunde ausgehen soll. Ich brauche nicht zu sagen, daß wenn für gewisse Fälle, in denen die Rechtssicherheit ein Proclam verlangt, weil in dem Gesetze keine Vorkehrung für dessen Erlassung getroffen ist, man dadurch in die größte Verlegenheit gerathen kann. Dem muß abgeholfen werden und deshalb habe ich in meinem Antrage außer den einzelnen genannten Fällen einen allgemeinen Grund aufgestellt, welcher zur Ausbringung eines Proclams berechtigt. Wenn ich darin auch Handelsgesellschaften u. s. w. genannt, so mache ich sie

Landesbibliothek Oldenburg

nur auf das Wörtchen: „namentlich" aufmerksam, aus dem hervorgeht, daß sie nur als Beispiele genannt sind. Bedenken Sie die Nachtheile und Verwickelungen, die Gefahr vorhandener Rechtsansprüche, die, wenn eine große Handelsgesellschaft sich auflöst, nach dem Grundsatze, daß alle Compagnons in solidum haften, den einzelnen Theilnehmern erwachsen, wenn die Convocation hier durch den einzelnen Theilnehmer nicht ausgebracht werden dürfte. Ich meine also, daß wir hier sehr vorsichtig sein müssen und eine Beschränkung nicht auferlegen dürfen, welche so große Nachtheile mit sich bringen kann. Dadurch achte ich meinen Antrag gerechtfertigt.

Berichterstatter **v. Wedderkop**: Der Herr Berichterstatter der Minderheit hat durchaus nicht nachgewiesen, daß die Möglichkeit in einzelnen Fällen, wo es zweckmäßig ist, eine Convocation zu erlassen, durch die von der Staatsregierung der Ziffer 9 gegebene Fassung nicht erreicht werden könnte. Ich glaube auch, daß das ihm unmöglich sein wird. Einen Gegenstand, wie derselbe nach der Fassung des Entwurfs verlangt wird, muß die Convocation doch immer haben und im Uebrigen könnte die von ihm gewählte Fassung denn doch unter Umständen zu weit führen, namentlich da auch Fälle vorkommen könnten, wo eine solche Convocation absichtlich mißbraucht würde, um eine Forderung gegen einen abwesenden Gegner zur Geltung zu bringen. Ich glaube daher, daß Sie sich, ohne den Verkehr im Geringsten zu belästigen, mit der Bestimmung des Gesetzentwurfs begnügen können, da wohl nicht leicht viele Fälle vorkommen dürften, in denen die Bestimmung unter Ziffer 9 nicht zum Schutze der Theilhaber an Handelsgesellschaften und Actienunternehmungen vollkommen genügte.

Der Präsident läßt abstimmen und es wird der Minderheitsantrag abgelehnt.

Damit ist die Vorlage in erster Lesung erledigt und der Präsident setzt zur Einbringung für die Verbesserungsanträge für die zweite Lesung als Schlußtermin Dienstag Abend fest. Hierauf folgt der Vortrag des Berichts des Ausschusses für Handel u. s. w. zu einem Schreiben der Staatsregierung, das Münzgesetz betreffend.

Berichterst. **Strackerjan**: Meine Herren, die Staats-Regierung beantragt in dem mitgetheilten Schreiben vom 5. d. M. einige Aenderungen des bereits früher von Ihnen festgestellten Münzgesetzes. Sie zerfallen in 2 Classen, von welcher die erste sich auf den Zeitpunkt bezieht, an welchem das Gesetz in Kraft treten sollte. Es wurde nämlich in Art. 28 des Münzvertrages bestimmt: „Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten." Das war aber nicht möglich und die desfalsige Publikation konnte nicht erfolgen, weil noch nicht von allen Staaten die Ratifikationen des Vertrages vorlagen. Die Staatsregierung sieht sich deshalb und, weil es nicht passend erscheint, in einem später publizirten Gesetze zu sagen, daß die Bestimmungen schon mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten, veranlaßt, zu beantragen, daß die Worte: „vom 1. d. J. an" an mehreren Stellen gestrichen werden. Es könnte daher wohl nur in Frage kommen, ob diese Aenderung Punkte beträfe, bei denen es bedenklich erscheinen möchte, das Gesetz sofort in Kraft treten zu lassen, und ohne daß eine Uebergangsperiode da wäre. Es würde dies zunächst in Frage kommen bei Art. 1, worin es heißt, es solle mit dem 1. Mai der 30 Thalerfuß als Landesmünzfuß an die Stelle des 14 Thalerfußes treten; hier scheint es aber ganz unbedenklich zu sein, die Gesetzeskraft mit der Publikation eintreten zu lassen, da der 30 Thalerfuß mit dem 40 Thalerfuße fast genau zusammenfällt. Auch bei Art. 8 wird das sofortige Inkrafttreten der Bestimmung, daß wo in Gesetzen 2c. die frühere Landesmünze zur Bezeichnung des Verhältnisses verschiedener Münzsorten genannt ist, dieses künftig auf die Münzen des 30 Thalerfußes bezogen werden solle, weil, wie bereits erwähnt, der 30 Thalerfuß dem bisherigen Landesmünzfuße fast ganz gleich ist und demselben ganz gleich gestellt wird. Ebenso waltet bei §. 2 und 3 ein Bedenken nicht ob. Im Art. 12 §. 1 sollen die Worte: „vom 1. Mai d. J. an" gestrichen werden, und daher die Einschwarenstücke und Zweieinhalbschwarenstücke sofort als Scheidemünze der neuen Landesmünze gelten, wogegen nichts zu erinnern sein kann. Endlich sollen noch im Art. 21 die Worte: „auch nach dem 1. Mai d. J." gestrichen werden, was um so unbedenklicher sein wird, als diese Bestimmung wohl nur in das Gesetz aufgenommen ist, um Zweifeln entgegen zu treten, denn eigentlich versteht sie sich ganz von selbst. Die zweite von der Staats-Regierung beantragte Aenderung ist eine materielle, stellt aber nach Ansicht des Ausschusses nur das her, was nach dem Schreiben der Staatsregierung von ihr ursprünglich beabsichtigt und auch bei der ersten Berathung vom Ausschusse als beabsichtigt angenommen worden ist. Die Fassung des Art. lautet nämlich: „Sind nach der Goldrechnung zu leistende Zahlungen nicht ganz mit Pistolen bezw. mit Kronen zu berichtigen, so können dieselben durch Zahlung des entsprechenden Betrages in Silber mit einem nach dem Cassencourse der Goldmünzen zu berechnenden Aufgelde erfüllt werden." Wir sind im Ausschusse damals davon ausgegangen, daß, wenn z. B. eine Forderung von 72 Thaler nach der Goldrechnung zu zahlen wäre, und dies nicht ganz möglich sei, 70 Thlr. in Gold und 2 in Cour. geleistet werden sollten. Die Fassung jener Bestimmung geht aber dahin, daß die ganze Forderung von 72 Thlr. in Silber mit dem Agio gezahlt werden könne, was, wie erwähnt, nicht beabsichtigt war und auch mit der Natur der Sache in Widerspruch stehen würde, wird durch die von der Staatsregierung jetzt vorgeschlagene Fassung jeder Zweifel beseitigt, indem darnach die Bestimmung lauten soll: „Soweit nach der Goldrechnung zu bestimmende Zahlungen nicht ganz mit Pistollen bezw. mit Kronen zu berichtigen sind, können dieselben durch Zahlung des entsprechenden Betrages in Silber mit einem nach dem Cassencourse der Goldmünzen zu berechnenden Aufgeld erfüllt werden." Der Ausschuß empfiehlt Ihnen demnach die Anträge der Staatsregierung zur Annahme.

Abg. **Zedelius**: Ich möchte der Aeußerung des Herrn

Landesbibliothek Oldenburg

Berichterstatters nur eine Bemerkung hinzufügen, daß das von ihm aufgeworfene freilich auch sofort widerlegte Bedenken, dahin gehend oder hergenommen, ob die Bestimmung, daß die fragl. §§. sofort mit der Publikation des Gesetzes in Kraft treten, zu beanstanden sei, auch um deswillen nicht wohl zu Raum kommen kann, weil, wenn die Nachricht, daß sämmtliche Ratifikationen vollzogen seien, unmittelbar vor dem 1. Mai aus Wien eingegangen wäre, die Staatsregierung berechtigt und verpflichtet gewesen wäre, das Münzgesetz sofort, vielleicht am 30. April, zu publiziren, mithin alsdann dasselbe eingetreten sein würde, was jetzt eintritt.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Montag den 15. um 11 Uhr an und bestimmt zur Tagesordnung:

1) den Bericht des Ausschusses für Staatsgüter, betr. den Verkauf der Loyer Windmühle.

2) den Bericht über die Strafprozeßordnung,

und schließt hiernach die Sitzung um 2½ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg